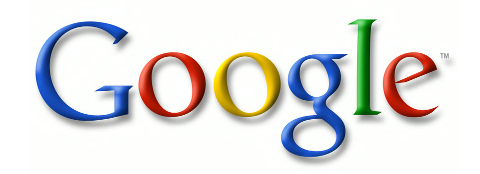
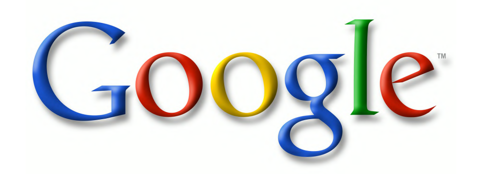
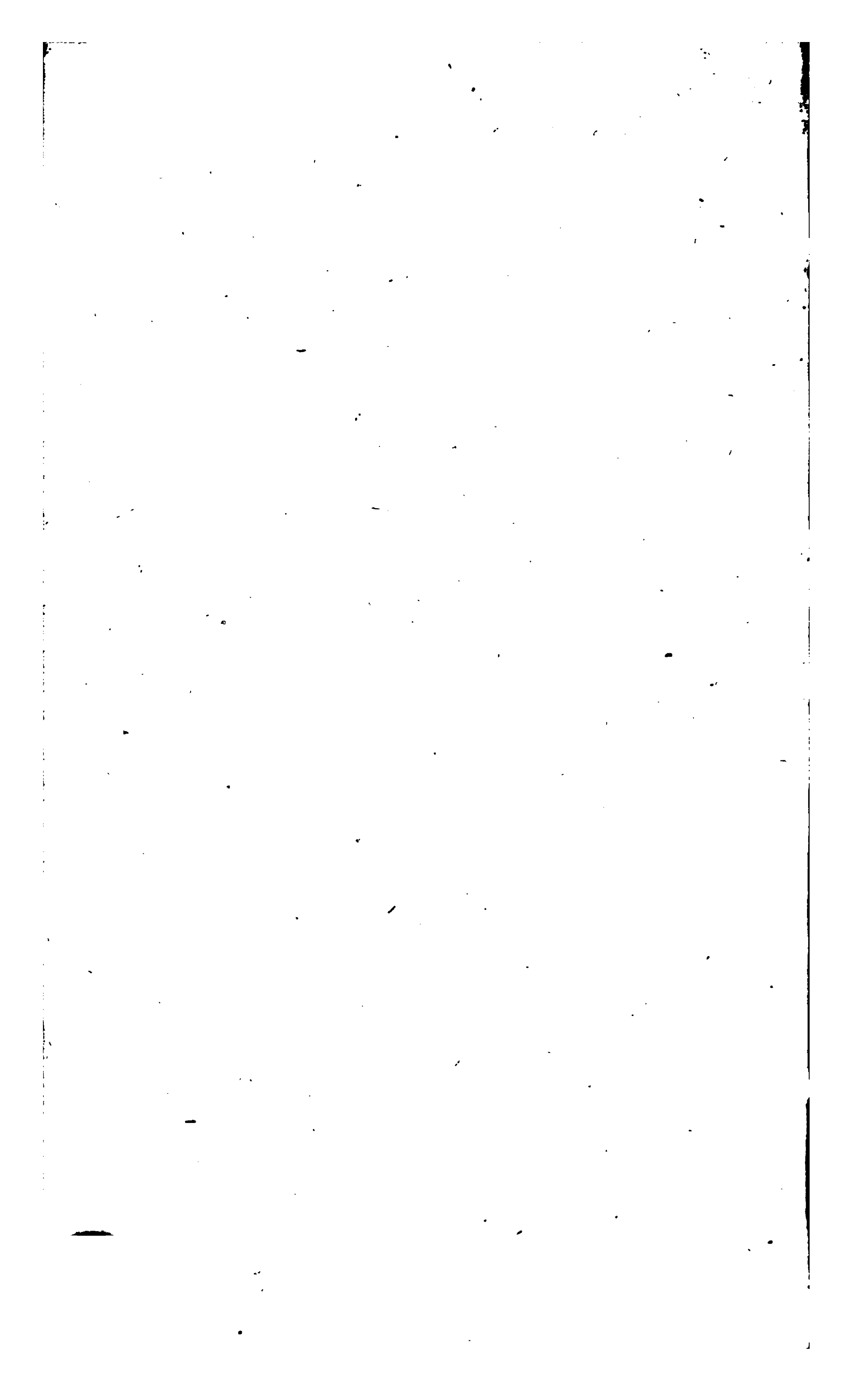






Register

zum

allgemeinen

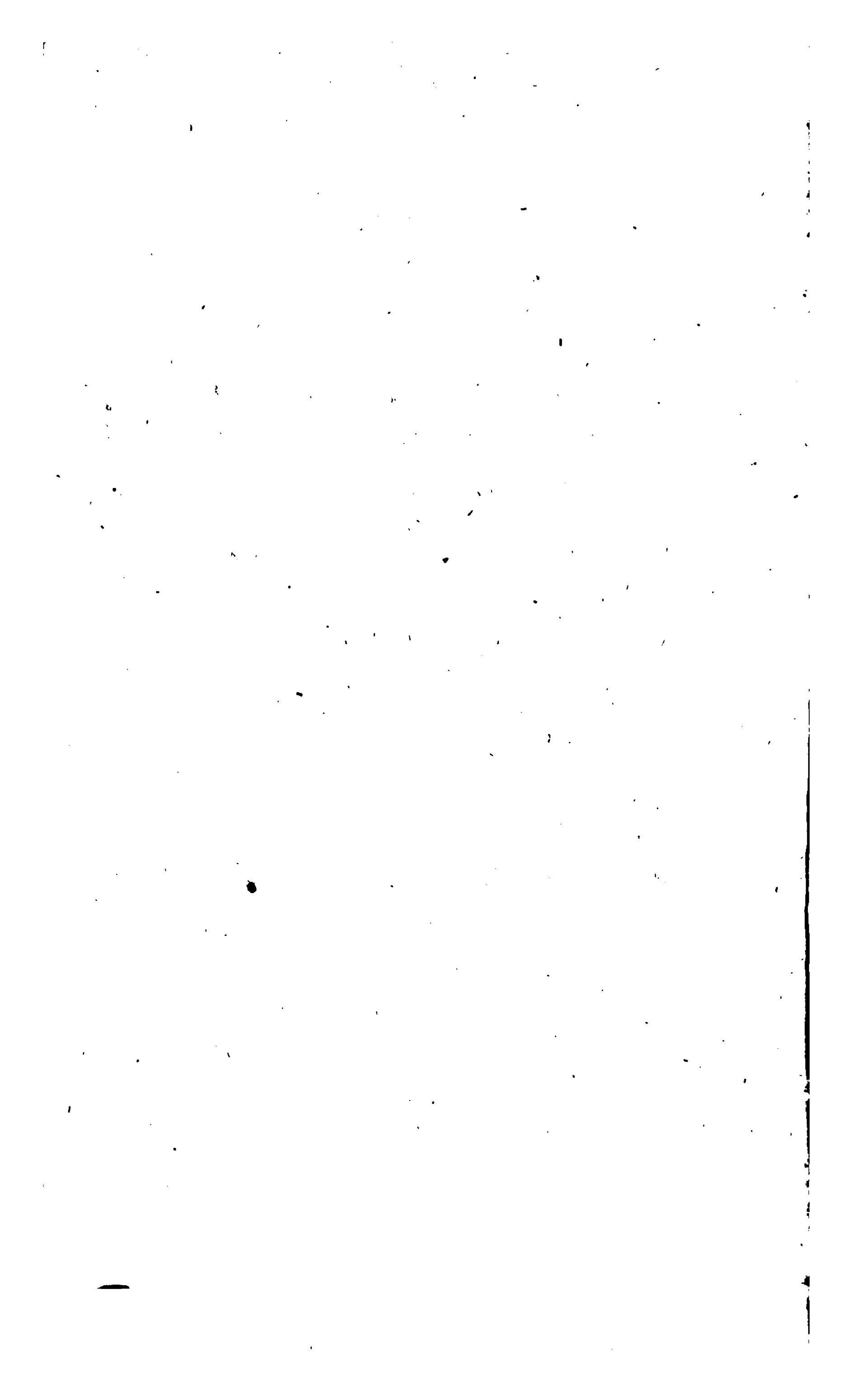
Landrecht

für die

Preußischen Staaten.

Prussia. Laws, statutes, etc.

Berlin, 1825.
Bey G. C. Nauck.



A.

sehung der falschen Bewegungsgründe statt findet. Th. I. Tit. IV. §. 151.

Besitz. Davon handelt der ganze Siebente Titel des Ersten Theils. sqq. er ist eine Gewahrsam, welche mit der Absicht, für sich selbst zu verfügen, verbunden ist. ebd. §. 3. er ist unvollständig, wenn zwar die Absicht, über die Sache für sich selbst zu verfügen, aber nicht sie als ein Eigenthum zu besitzen, vorhanden ist. ebd. §. 6. er wird vollständig, wenn auch diese Absicht eintritt. ebd. §. 6. 7. ist der vollständige Besitz mit einem zur Erlangung des Eigenthums schicklichen Rechtsgrunde vorhanden, so ist der Besitz titulirt. ebd. §. 8. s. Titel. der Besitz ist redlich, wenn der Besitzer, nach den ihm bekannten Thatsachen, seinen Besitz für rechtmäßig halten mußte. ebd. §. 12. 13. sind ihm Thatsachen bekannt, woraus die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes folgt, so ist der Besitz unredlich. ebd. hält er dieser Wissenschaft ungeachtet sein Recht irriger Weise für gegründet; so heißt er ungerechtfertigt, und wird einem unredlichen gleich geachtet. ebd. §. 14. die Ausnahmen hiervon s. ebd. §. 232. 239. 240. Zweifel schaden der Redlichkeit des Besitzes zwar bey der Erwerbung desselben, aber nicht, wenn sie erst nachher entstehen. ebd. §. 15. 16. wem unter mehrern Theilhabern der Besitz der gemeinschaftlichen Sache gebühre. Th. I. Tit. XVII. §. 25-35. durch den Besitz kann ein persönliches Recht zur Sache in ein dingliches verwandelt werden. Th. I. Tit. II. §. 135. Anfang des Besitzes. Th. I. Tit. VII. §. 109. sq. Erwerbung des Besitzes. Davon handelt Th. I. Tit. VII. §. 43. sqq. niemand kann ohne oder wider seinen Willen Besitzer einer Sache werden. ebd. §. 43. ohne Besitzergreifung kann der Besitz nicht erworben werden. ebd. §. 48. s. Besitzergreifung. Arten der Erwerbung. I. bey Sachen. 1) durch Uebergabe. ebd. §. 58-61-73. 2) durch bloße Willenserklärungen. §. 59. 3) durch richterliche Verordnung. ebend. §. 60. II. bey Rechten. 1) durch Uebergabe. ebd. §. 77. 2) durch Ausübung. ebd. §. 78. sqq. Störung des Besitzes, was dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. VII. §. 150. sqq. Pflichten des Richters dabey. ebd. §. 151-153. Verlust des Besitzes. Davon handelt Th. I. Tit. VII. §. 111. sqq. geschiehet, sobald das physische Vermögen des Inhabers, darüber durch sich oder andere zu verfügen, aufhört. ebd. §. 111. ist noch keine Folge der verlornen Gewahrsam. ebd. §. 112. auch nicht der verlornen Fähigkeit, etwas zu

recht, wenn der vollständige, von welchem er sein Recht hat, das seinige verliert. ebd. §. 245. kann gegen den vollständigen die Verjährung nicht anfangen. Th. I. Tit. IX. §. 527. — titulirter, ist der, welcher den vollständigen mit einem zu Erlangung des Eigenthums schicklichen Rechtsgrunde versehenen Besitz hat. Th. I. Tit. XII. §. 8. kann, wenn er redlich ist, durch Besitz verjähren. Th. I. Tit. IX. §. 591. in wie fern er seinen Titel anzugeben verpflichtet sey. Th. I. Tit. VII. §. 180. — redlicher, ist der, welcher nach den ihm bekannten Thatsachen seinen Besitz für rechtmäßig halten muß. Th. I. Tit. VII. §. 10. sqq. ein solcher wird jederzeit vermuthet. Th. I. Tit. VII. §. 179. dessen Rechte. ebd. §. 177. sqq. §. 188. sqq. §. 246. sqq. Th. I. Tit. IX. §. 591. sqq. dafür wird der Geschenkgeber geachtet, wenn er die Uebergabe der geschenkten Sache verzögert. Th. I. Tit. XI. §. 1077. sqq. desgleichen der Geschenknehmer bis zur gerichtlichen Erklärung eines gültigen Widerrufs. ebend. §. 1166. Ausnahme. §. 1167. dessen Rechte und Verbindlichkeiten bey einer angestellten Vindikationsklage. Th. I. Tit. XV. §. 24. sqq. — unredlicher ist der, dem solche Thatsachen bekannt sind, aus welchen die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes folgt. Th. I. Tit. VII. §. 10. sqq. in wie fern Zweifel an der Rechtmäßigkeit den Besitz unredlich machen. ebd. §. 15. sqq. Anfang der Unredlichkeit. ebd. §. 17. 222. Vermuthungen der Unredlichkeit. ebd. §. 19. 20. ihm kommt die Redlichkeit seines Auctoris nicht zu statten. ebd. §. 21. Pflichten des unredlichen Besitzers. ebd. §. 178. sqq. §. 222. sqq. §. 248. sqq. besonders zur Herausgabe der vindicirten Sachen. Th. I. Tit. XV. §. 17. sqq. kann nicht durch Verjährung erwerben. Th. I. Tit. IX. §. 591. und 615. wer eine streitige Sache nach erhaltener Vorladung veräußert, haftet dafür gleich einem unredlichen Besitzer. Th. I. Tit. XV. §. 17-23. in wie fern der, welcher den Besitz abläugnet, oder den Titel desselben nicht anzeigen will, für einen unredlichen Besitzer zu achten sey. Th. I. Tit. VII. §. 184-186. Th. I. Tit. XV. §. 39-41. s. auch Nutzung. Mitbesitzer.

Besitzergreifung ist die äußere Handlung, wodurch eine körperliche Sache in die Gewalt des Besitzers gelangt. Th. I. Tit. VII. §. 50. davon handelt Th. I. Tit. VII. §. 43. sqq. ohne Besitzergreifung kann nur der Besitz solcher Sachen erlangt werden, die in einem in Besitz genommenen Inbegriffe von Sachen enthalten sind. Th. I. Tit. VII. §. 48. 49. Beyspiel. Th. I. Tit. IX. §. 368.

D.

richte aus. Th. II. Tit. VII. §. 79. vor sie gehören nur kleine Vergehungen gegen die Dorfpolizei, wobey die Strafe einen Thaler nicht erreicht. ebd. §. 81. die Entscheidung streitiger Rechtshändel dürfen sie sich nicht anmaßen. ebd. §. 80. sie können mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers gerichtliche Beglaubigungen gültig vornehmen. ebd. §. 82. nähere Bestimmungen. §. 83. 84. sie vertreten bey dem Gerichtshalter die Stelle des ermangelnden Actuarii. §. 85. ihnen kann auch der Gerichtshalter die Aufnahme der Inventarien und Taxen, auch die Vollstreckung der Exekutionen auftragen. ebd. §. 86. wenn sie von der Gutsherrschaft bey Untersuchung der Dienstvergehen zugezogen werden müssen. ebd. §. 233. durch sie kann die Gutsherrschaft, auch wenn sie selbst die Gerichtsbarkeit nicht hat, unstreitige Zinsen unmittelbar beytreiben lassen; und was dabey zu beobachten sey. ebd. §. 484. 485. was sie bey Aufnahme eines Testaments zu beobachten haben. Th. I. Tit. XIII. §. 93. sqq. sie können Ehegelöbnisse aufnehmen. Th. II. Tit. I. §. 83. von ihrer Pflicht, für die Bevormundung der Gemeindeglieder zu sorgen. Th. II. Tit. XVIII. §. 93. sqq. in wie fern die Ablieferung der gepfändeten Stücke an sie geschehen könne. Th. I. Tit. XIV. §. 432. und was sie dabey zu beobachten haben. ebd. §. 442.

Dotalitium, s. Gegenvermächtniß.

Dotation, s. Abfindung, Ausstattung.

Draufgabe (Arrha) ist, was als Zeichen des geschlossenen Vertrages entrichtet wird. Th. I. Tit. V. §. 205. wenn sie als Angeld anzusehen. ebd. §. 207. 208. s. Angeld; was sie in Rücksicht des Gebers und Empfängers wirke. ebend. §. 210. 211. 217. sqq. wann sie als Wandelpön anzusehen. ebd. §. 212. s. Wandelpön; von deren Restitution, und wie sie geschehen müsse. ebd. §. 217-225.

Dritter, kann kein Recht auf Sachen oder Handlungen erlangen, so weit ihm dabey bekannte Privatverfügungen Anderer entgegen sind. Th. I. Tit. IV. §. 17. Einschränkung dieses Satzes. Th. I. Tit. V. §. 58. sqq. auch der Zwang eines Dritten macht die Willenserklärung ungültig. Th. I. Tit. IV. §. 42. was der Betrug eines Dritten bey Willenserklärungen wirke, ist nach Beschaffenheit des dadurch veranlaßten Irrthums zu bestimmen. ebd. §. 89. was Rechtens sey, wenn die Bedingung bey einem Vertrage auf der Handlung eines Dritten beruhet. ebd. §. 105. sqq. und 119. von den Verträgen über die Handlungen und Sachen eines

desgleichen, wenn der Bevollmächtigte seiner Pflicht ex mandato nicht nachgekommen ist. ebd. §. 157. 158. in wie fern der Dritte sich wegen Erfüllung des Vertrages bloß an den Bevollmächtigten halten kann. ebd. §. 154-156. dem Dritten Redlichhandelnden schadet die Unredlichkeit des Mandatarii, der ihm von dem Tode oder der eingetretenen Unfähigkeit des Mandanten keine Nachricht gegeben, nicht. ebd. §. 200. übrigens s. ebd. §. 98-149. in wie fern der Dritte ex versione in rem hafte. ebd. §. 275. 276. von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche der Dritte durch die Handlung des Verwalters überkommt: a) bey Darlehnen. Th. I. Tit. XIV. §. 126-128. b) bey andern Verträgen. ebd. §. 129-131. Verhältniß der Theilnehmer an einer Gemeinschaft gegen den Dritten: 1) bey Aufträgen. Th. I. Tit. XVIII. §. 53. sqq. 2) bey Veräußerungen und Verpfändungen einzelner Antheile. ebd. §. 60-74. 3) bey Theilung der Gemeinschaft. §. 75. 80. 99. 105. sqq. Rechte des Dritten gegen die Mitglieder einer Societät. ebd. §. 230-240. 1) überhaupt. ebd. §. 230-236. 2) gegen jedes Mitglied für seinen Antheil. ebd. §. 237. 238. 3) gegen sämmtliche Mitglieder als Correalverpflichtete. §. 239. gegen den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten. §. 240. Rechte des Dritten gegen die Agnaten und Mitbelehnten. Th. I. Tit. XVIII. §. 291. sqq. Rechte des Dritten in Ansehung einer von ihm erworbenen Sache, zu welcher ein Anderer ein persönliches Recht hat. Th. I. Tit. XVIII. §. 3. sqq. Rechte des Dritten in Ansehung der verpfändeten Sachen. Th. I. Tit. XX. §. 17. 19. insonderheit bey Vindication derselben. ebd. §. 73. sqq. von dem Consense des Dritten in die Verpfändung. ebd. §. 60. sqq. Rechte und Verbindlichkeiten des Dritten gegen den Hypothekengläubiger. Th. I. Tit. XX. §. 492. sqq. §. 522. sqq. in wie fern dem Dritten durch die Verträge der Eheleute präjudicirt werden könne. Th. II. Tit. I. §. 251-253. vergl. §. 216. in wie fern in Ansehung des Erbschatzes. ebd. §. 282. sqq. in wie fern durch die Gemeinschaft der Güter. ebd. §. 367. sqq. §. 374. sqq. §. 428. sqq. in wie fern durch die Nichtigkeitserklärung einer Ehe. ebd. §. 972-974. in wie fern durch die Instruction der Repräsentanten einer Gemeine. Th. II. Tit. VI. §. 120. sqq. ebd. §. 158. der Dritte muß bey Declarationen des Grundvertrages einer Gesellschaft, so weit sie ihm präjudicirlich sind, rechtlich gehöret werden. ebend. §. 36.

zehnte Jahr. ebd. §. 37. und Anh. §. 66. 2) daß kein Hinderniß von Seiten der Religion sey. ebd. §. 36. 3) daß beyde frey einwilligen. ebd. §. 38. rechtliche Folgen, wenn keine freye Einwilligung vorhanden ist. ebd. §. 39-44. 4) die Einwilligung derjenigen Personen, welche dazu berechtigt sind. a) des Vaters. ebd. §. 45-48. b) der Mutter und des Vormundes, wenn der Vater verstorben ist. ebd. §. 49. c) der Großältern, wenn die Mutter verstorben ist. §. 50-52. in wie fern der Consens dieser Personen nicht erforderlich ist. §. 56. 57. d) des Vormundes allein, jedoch mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, wenn keine Großältern mehr vorhanden sind. §. 53. 54. e) des Königs, wenn in Diensten stehende Officiere heirathen wollen. ebd. §. 34. und Anh. §. 65. f) des Regiments-, Bataillons- u. s. w. Chefs oder Commandeurs, wenn Unterofficiere, Soldaten und solche, die zur Fahne geschworen haben, eine Ehe eingehen wollen. ebd. §. 35. g) des vorgesetzten Departements-Chefs, wenn Civil-Officianten heirathen wollen. ebd. §. 146. Anh. §. 70. 5) daß sonst kein gesetzliches Hinderniß obwalte, als: a) zu nahe Verwandtschaft. a) natürliche. ebd. §. 3-12. und Anh. §. 62. 63. b) zwischen adoptirten Aeltern und Kindern, so lange die Adoption nicht auf gesetzliche Art wieder aufgehoben worden. §. 13. b) vormundschaftliches Verhältniß. ebd. §. 14. Einschränkung. §. 15. c) wenn die Ehe eine Polygamie seyn würde. §. 16. d) wenn die zur zweyten Ehe schreitende Person die gesetzliche Abfindung mit den Kindern aus voriger Ehe nicht nachgewiesen, oder den Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts nicht beygebracht hat. ebd. §. 18. e) wenn eine schwangere Wittwe oder geschiedene Frau sich wieder verheirathen will. ebd. §. 19. f) wenn keine Dispensation vom Trauerjahre erfolgt ist. ebd. §. 20. sqq. und Anh. §. 64. g) wenn die Personen, die sich ehelichen wollen, Ehebruch mit einander getrieben haben, im Fall die Ehe wegen Ehebruchs getrennt ist. §. 25. 26. Einschränkungen und nähere Bestimmungen. §. 27-29. h) Ungleichheit des Standes bey Ehen zur rechten Hand. ebd. §. 30. sqq. übrigens s. von Schließung, Vollziehung, Wirkung oder Wiederaufhebung der Ehe den ganzen Ersten Titel des Zweyten Theils, wegen des bey Ehescheidungen auszusetzenden Pflichttheils. Th. II. Tit. II. §. 458. sqq. durch eine Ehe zur rechten Hand wird der Adel fortgesetzt. Th. II. Tit. IX. §. 3. von Kindern aus einer vollgültigen

derst die zum Nachlaß nicht gehörigen Stücke separirt worden. ebd. §. 501-620. bb) bey bestandener Gütergemeinschaft. ebd. §. 634. sqq. β) aus Provinzialgesetzen und Statuten. ebd. §. 495-499. Wahl des überlebenden Ehegatten in Rücksicht dieser Successionsart, wenn während der Ehe der Wohnsitz verändert worden. ebd. §. 496. Vermuthungen und Rechte in Absicht der portio statutaria. ebd. §. 497-499. s. Statutaria portio. B. durch richterlichen Ausspruch. 1) bey gültig geschlossenen Ehen. Th. II. Tit. I. Abschn. VII. §. 668. sqq. 2) bey nichtigen und ungültigen Ehen. ebd. §. 962. sqq. 3) in Rücksicht des den Kindern auszusetzenden Pflichttheils. Th. II. Tit. II. §. 457. sqq. 4) wenn die Frau dem freyen Mann, der sich in die Unterthänigkeit begiebt, dahin nicht folgen will. Th. II. Tit. VII. §. 98. sqq. in wie fern von den Gläubigern oder Schuldner des einen Ehegatten gegen den andern compensirt werden könne. Th. I. Tit. XVI. §. 336. sqq. im Fall eines gegenwärtigen Ehegatten des Erblassers bedarf es keiner Siegelung. Th. I. Tit. IX. §. 462. zwischen Eheleuten kann, so lange die Ehe dauert, keine Verjährung anfangen. ebend. §. 524. ob die Collation der Kinder auch zu ihrem Besten geschehe. Th. II. Tit. II. §. 323-326. Pflicht der Ehegatten zur Entdeckung des Hochverraths. Th. II. Tit. XX. §. 98. Ehegatten dürfen nicht in Klöster aufgenommen werden. Th. II. Tit. XI. §. 1166. s. Ehe, Ehe zur linken Hand, Ehefrau, Ehemann, Eheleute, Hausfrau, Pflichttheil.

Ehegelöbnisse. Ehegelöbniß ist ein Vertrag, wodurch zwey Personen einander künftig zu heirathen versprechen. Th. II. Tit. I. §. 75. Erfordernisse in Absicht des Wesens gültiger Ehegelöbnisse. ebd. §. 76-78. Erfordernisse in Absicht der Form. ebd. §. 82-92. Wirkungen der nicht beobachteten Form. ebd. §. 81. 82. 91-94. und Anh. §. 67. vergl. 1048. ohne rechtlichen Grund kann niemand von gültigen Ehegelöbnissen zurücktreten. ebd. §. 99. welches diese Gründe sind. ebd. §. 100-111. s. Rücktritt von Ehegelöbnissen; in wie fern bedingte, und auf ungewisse Zeit hinausgesetzte Ehegelöbnisse widerrufen werden können. ebd. §. 95. 96. wie lange ein Theil bey ganz unbestimmten oder der Willkühr des andern überlassenen Ehegelöbnissen warten müsse, ehe er davon abtreten kann. ebd. §. 97. 98. Folgen der ohne Schuld des einen oder andern Theils unterbleibenden Erfüllung der Ehegelöbnisse. §. 122. 123. Rechte und

in wie fern er bey dem Gebrauch des Eigenthums eingeschränkt sey. ebd. §. 33. in wie fern er für Thiere haften müsse. Th. I. Tit. VI. §. 70. sqq. in wie fern gegen ihn durch eine Leistung seines Pächters ein affirmatives Recht erworben werde. Th. I. Tit. VII. §. 103. sqq. dessen Rechte auf einen in seinem Eigenthume gefundenen Schatz. Th. I. Tit. IX. §. 81. sqq. er darf seine Sache, die sich in dem Nachlaß eines andern befindet, nicht eigenmächtig an sich nehmen. ebd. §. 358. 359. Recht des Eigenthümers eines Grundstücks auf Bergwerke. Th. II. Tit. XVI. §. 109. sqq. s. Eigenthum, Miteigenthümer.

Eigenthum ist die Befugniß über die Substanz einer Sache oder eines Rechts, mit Ausschließung anderer aus eigner Macht zu verfügen. Th. I. Tit. VIII. §. 1. davon handelt der ganze achte Titel des ersten Theils. Gegenstand des Eigenthums ist alles, was nicht durch Natur oder Gesetz davon ausgenommen ist. ebd. §. 2. Mißbrauch des Eigenthums ist ein solcher Gebrauch desselben, der vermöge seiner Natur nur die Kränkung eines andern zur Absicht hat. ebd. §. 27. 28. Personen, welche es erwerben können. Th. I. Tit. VIII. §. 6. sqq. vergl. Th. II. Tit. XI. §. 1200. Eintheilung des Eigenthums. Th. I. Tit. VIII. §. 14. sqq. eingeschränktes ist, wenn dem Eigenthümer nur gewisse Arten der Ausübung der unter dem Eigenthum begriffenen Rechte versagt sind. ebd. §. 21. es ist nicht dem vollen, sondern dem uneingeschränkten Eigenthume entgegengesetzt; doch wird vermuthet, daß das volle, welches in Rücksicht auf die Bestandtheile des Eigenthums so genannt wird (ebd. §. 9. 11.), auch ein in der Ausübung uneingeschränktes Eigenthum sey. ebd. §. 23. auch das getheilte Eigenthum wird uneingeschränkt zu seyn vermuthet. ebd. §. 24. nutzbares, so heißt das Miteigenthum der Proprietät, verbunden mit dem Nutzungsrecht. Th. I. Tit. VIII. §. 20. es gehört zu dem ausschließenden Eigenthume des nutzbaren Eigenthümers. Th. I. Tit. XVIII. §. 4. doch berechtigt es nicht zu Veränderungen über die Substanz der Sache, wodurch sie aufhört, dieselbe zu seyn. ebd. §. 8. übrigens s. von dessen Folgen ebd. §. 2-11. zum nutzbaren Eigenthume gehöret das Recht auf den Schatz. Th. I. Tit. IX. §. 94. es gebühret dem Fideicommißbesitzer. Th. II. Tit. IV. §. 72. volles Eigenthum, dazu gehört das Recht, die Sache zu besitzen, zu gebrauchen, sich derselben zu begeben, und über deren Substanz zu verfügen. Th. I. Tit. VIII. §. 9.

sqq. getheiltes Eigenthum ist vorhanden, wenn die im vollen Eigenthum begriffenen Hauptrechte (Th. I. Tit. VIII. §. 9. 11.) verschiedenen Subjekten zukommen. ebd. §. 16. wird nicht vermuthet. ebd. §. 22. vom getheilten Eigenthum handelt der ganze Achtzehnte Titel des Ersten Theils. 1) überhaupt. §. 1-12. 2) insbesondere. a) vom Lehne. Abschn. I. b) von Erbzinsgütern. Abschn. II. wer bey getheiltem Eigenthum den Schatz erhalte. Th. I. Tit. IX. §. 94. sqq. gemeinschaftliches ist, wenn dasselbe Eigenthumsrecht über eine Sache oder ein Recht mehrern Subjekten ungetheilt zukommt. Th. I. Tit. VIII. §. 14. 15. 17. und Tit. XVII. §. 1. davon handelt der Siebenzehnte Titel des ersten Theils. es wird vermuthet, daß jeder Miteigenthümer gleiches Recht an der gemeinschaftlichen Sache habe. ebd. §. 2. und dieses Recht gehört zum besondern Eigenthum desselben. ebd. §. 4. auch wird dieses Recht in Absicht seiner Beschaffenheit durch ungleiche Theilung nicht verändert. ebd. §. 3. s. auch Gemeinschaft. Vortheile, welche ein Theilhaber durch seine Handlungen der gemeinschaftlichen Sache verschafft, kommen bey der Verjährung durch Besitz auch den übrigen zu statten. Th. I. Tit. IX. §. 668. s. auch Mitbesitzer, Miteigenthümer. Einschränkungen des Eigenthums, dazu ist der Staat berechtigt, so weit die Erhaltung und Benutzung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohls erheblichen Einfluß hat. Th. I. Tit. VIII. §. 33. 34. diese Einschränkungen des Eigenthums können auch nur mit Einwilligung des Staats wieder aufgehoben werden. ebd. §. 190. Einschränkungen des Eigenthums hingegen, die nur zum Besten gewisser Personen festgesetzt sind, können durch deren Willenserklärungen wieder aufhören. ebd. §. 191. von Einschränkungen des Eigenthums und deren Arten überhaupt. s. Th. I. Tit. VIII. §. 35-289. besonders bey Grundstücken, wovon der ganze Zweyundzwanzigste Titel des Ersten Theils handelt. Gesetzliche und solche Einschränkungen muß jeder Grundbesitzer sich gefallen lassen, ohne welche ein anderes Grundstück ganz oder zum Theil unbrauchbar seyn würde; für letztere kann er billige Vergütung fordern, für erstere nicht, wenn sie im Gesetz nicht ausdrücklich vorbehalten ist. ebd. §. 2-4. Von Einschränkung des Eigenthums durch Privatverfügungen. Th. I. Tit. IV. §. 15-19. Einschränkungen des Eigenthums durch die Gewalt des Vaters, Ehemanns, der Grundherrschaft, durch das Zunftrecht, durch die geistlichen

Obern, durch Polizeygesetze zu Verhütung der Verbrechen. s. diese Rubriken. ingl. Veräußerung, Pfand, Servitut, Verletzung. Erwerbung des Eigenthums, davon handelt Th. I. Tit. IX. bis XIII. I. überhaupt. Th. I. Tit. IX. dazu wird immer Redlichkeit (bona fides) erfordert. Th. I. Tit. X. §. 24. II. insbesondere: 1) unmittelbare. Th. I. Tit. IX. dazu wird außer dem Titel nur Besitznehmung erfordert. ebd. §. 5. a) überhaupt. Th. I. Tit. IX. Abschn. I. sie heißt ursprüngliche, wenn noch Niemand vorher ein Recht auf die erworbene Sache gehabt hat. ebd. §. 7. wie sie geschehen müsse, und was dabey Rechtens sey. ebd. §. 9-13. b) Besitznehmung verlassener und verlorner Sachen. ebd. Abschn. II. gebührt dem Staate, wenn die verlassene Sache unbeweglich ist. ebd. §. 15. c) Besitznehmung gefundener Schätze. ebd. Abschn. III. d) vom Thierfange. ebd. Abschn. IV. s. Thierfang. e) von der Beute. ebd. Abschn. V. s. Beute. f) von An- und Zuwüchsen. ebd. Abschn. VI. g) von preisgegebenen Sachen und Geldern. ebd. Abschn. VII. in wie fern sie nur von gewissen Personen erworben werden können. ebd. §. 345-347. h) von Erwerbung der Erbschaften. ebd. Abschn. VIII. dazu bedarf es keiner Besitzergreifung. ebd. §. 368. von welcher Zeit an sie als geschehen betrachtet werde. ebend. §. 367. 369. Angefallene Erbschaften gehen auf die Erben des Verstorbenen über, wenn er auch die Erbschaft noch nicht in Besitz genommen hat. ebd. §. 370. die Eigenschaft des Beneficialerben muß auf das ererbte Grundstück vermerkt werden. ebd. §. 448. i) von der Verjährung. ebd. Abschn. IX. dadurch können sowohl Rechte verloren als erworben werden. ebd. §. 501. bey der Erwerbung von Rechten durch Verjährung ist außer dem Nichtgebrauch des entgegenstehenden, auch die Ausübung des neuen Rechts vom Erwerbenden nothwendig. ebd. §. 503. übrigens s. Verjährung. 2) mittelbare, Th. I. Tit. X. tritt ein, wenn die Sache sich im Eigenthume eines Andern befindet, welcher sich seines bisherigen Eigenthums- und Besitzrechts zum Vortheil des neuen Eigenthümers entschlagen muß; es wird also dazu außer dem Titel auch die Uebergabe erfordert. ebd. §. 1. vergl. Tit. VII. §. 58. Tit. IX. §. 6. s. Besitznehmung, Titel, Uebergabe. Die mittelbare Erwerbung kann betrachtet werden: A. nach ihren Gegenständen a) der Grundstücke. Th. I. Tit. X. §. 6-20. in Ansehung des Dritten, welcher redlich handelt, kann nur der, dessen Titel

in das Hypothekenbuch eingetragen ist, als Eigenthümer angesehen werden. ebd. §. 7-10. wer von mehreren Erwerbern den Vorzug habe. ebd. §. 18-20. b) der beweglichen Sachen. ebd. §. 21. sqq. Vorzug unter mehrern Erwerbern. ebd. §. 21-23. B. nach ihren Quellen. a) Verträge, α) unter Lebendigen. Th. I. Tit. XI. Abschn. I. 1) Kauf. ebd. Abschn. I. s. Kauf. 2) Tausch. Abschn. II. s. Tausch. 3) Cession. Abschn. III. s. Cession. 4) Erbschaftskauf. Abschn. IV. dabey müssen sowohl Verkäufer als Käufer zur Erwerbung und zum Besitz der Erbschaft fähig seyn. ebd. §. 451-453. s. Erbschaftskauf. 5) Trödelvertrag. Abschn. X. §. 511-526. s. Trödelvertrag. 6) gewagte Verträge, Abschn. VI. s. gewagte Geschäfte. Verträge, gewagte. 7) Darlehne, Abschn. VII. das Eigenthum der dargeliehenen Summe ist erworben, sobald die Zahlung geschehen ist. ebd. §. 661. in wie fern der Borger das Eigenthum des ihm vom Geber gezahlten fremden Geldes erwerbe. ebd. §. 662. sqq. übrigens s. Darlehn. 8) Verträge, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden. Abschn. VIII. 9) Schenkungen. Abschn. IX. bey ihnen geht das Eigenthum erst durch die Uebergabe auf den Geschenknehmer über. ebend. §. 1038. übrigens s. Schenkungen. β) durch Erbverträge. Th. I. Tit. XII. Abschn. II. s. Erbvertrag. b) durch Testamente und Codicille. Abschn. I. wann auf den Erwerber das Eigenthum übergehe. ebd. §. 242-288. vergl. Th. I. Tit. IX. §. 367. sqq. Th. I. Tit. XII. §. 478. 483. übrigens s. Codicill, Testament. c) durch Gesetze. Th. I. Tit. X. §. 2. d) durch rechtliches Erkenntniß. ebd. §. 2. Tit. XI. §. 342. sqq. C. nach den Subjekten geschieht die Erwerbung entweder von dem Erwerbenden selbst, als worüber es keiner besonderen Vorschriften bedarf, oder durch einen Dritten, hiervon handelt Th. I. Tit. XIII. Erhaltung des Eigenthums. Th. I. Tit. XIV. 1) überhaupt. ebd. §. 1-8. sie geschiehet durch den Besitz und die gesetzlichen Verwahrungsmittel. ebd. 2) insbesondere. a) Depositum. Abschn. I. s. Verwahrungsvertrag. b) Administratio. Abschn. II. s. Verwaltung fremder Güter und Sachen. c) durch Cautionen und Bürgschaften. Abschn. III. s. Caution, Bürgschaft. d) durch Pfändungen. Abschn. IV. Pfändungen finden nur dann statt, wenn die Sicherheit durch richterliche Hülfe nicht erlangt

werden kann. ebd. §. 414. oder wenn man sich des Beweises der geschehenen Beeinträchtigung nur dadurch versichern kann. ebd. §. 416. s. auch Pfändungen. e) durch Protestationen. Abschn. V. diese stehen dem Berechtigten zu, wo die Pfändung nach den Gesetzen nicht statt findet, oder wenn er sich derselben nicht bedienen will. ebd. §. 40. 66. s. Protestationen. Verfolgung des Eigenthums, davon handelt der Funfzehnte Titel des Ersten Theils. Dem wahren Eigenthümer stehet das Vindicationsrecht zu. ebd. §. 1. gegen jeden Inhaber und Besitzer und jeden Anmaßer des dem Eigenthümer gebührenden Rechts. §. 1-3. Verlust des Eigenthums. A. der Sachen. 1) durch den Untergang der Sachen. Th. I. Tit. XVI. §. 1-4. Th. I. Tit. IX. §. 273. 2) durch mittelbare Erwerbung des Eigenthums von einem andern. Th. I. Tit. XVI. §. 6. 3) durch Verjährung. ebd. §. 7. s. Verjährung. 4) durch richterliches Erkenntniß, besonders durch Aufgebot. ebd. §. 7. Tit. IX. §. 43. sqq. B. der Rechte, dieser tritt ein 1) auf eben die Art, wie der Verlust des Eigenthums an Sachen ad 1-4. 2) durch Handlungen und Begebenheiten, durch welche die Obliegenheit des Verpflichteten getilgt wird. Th. I. Tit. XVI. §. 7. a) Erfüllung der Verbindlichkeit. α) überhaupt. Abschn. I. β) durch Zahlung. Abschn. II. s. Zahlung. γ) durch Deposition. Abschn. III. s. Deposition, Verwahrungsvertrag. δ) durch Angabe an Zahlungsstatt. Abschn. IV. s. Angabe an Zahlungsstatt. ε) durch Anweisung. Abschn. V. s. Anweisung. Assignatio. durch Compensation. Abschn. VI. s. Compensation. b) durch Entsagung. Abschn. VII. s. Entsagung. c) durch Vergleich. Abschn. VIII. s. Vergleich. d) durch Novation. Abschn. IX. s. Novatio. e) durch Confusion. Abschn. X. s. Confusio. f) durch Erlöschung der Hauptverbindlichkeit. Th. I. Tit. XVI. §. 8. Beeinträchtigungen des Eigenthums. I. mit Gewalt. Civilfolge davon Th. I. Tit. VII. §. 146. sqq. vergl. Tit. IV. §. 31. sqq. Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1184. sqq. Arten dieser Beeinträchtigung. 1) Raub, dessen Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1187. sqq. s. Raub. 2) gewaltsame Besitzergreifung unbeweglicher Sachen. ebd. §. 1184. sqq. II. ohne Gewalt. 1) durch eigenmächtige Besitzergreifung und Zueignung ohne Bewilligung des Eigenthümers. a) in guter Absicht. Th. I. Tit. XIII. §. 228. sqq. b) in der Absicht, sich selbst dadurch Nutzen oder Genuß wider den Willen des rechtmäßigen Besitzers zu

Eheleute. Th. II. Tit. I. §. 481. sqq. besonders von wechselseitigen Testamenten. ebd. §. 482. sqq. 2) der Descendenten. Th. II. Tit. II. §. 300. sqq. vergl. §. 372. sqq. §. 655. 3) der Ascendenten. ebd. §. 500. sqq. 4) der Armenanstalten. Th. II. Tit. XIX. §. 44. sqq. Einschränkungen dabey. ebd. §. 45. sqq. 5) der Schulanstalten. Th. II. Tit. XII. §. 21. 6) der geistlichen Stiftungen und Kirchengesellschaften; ausländischen darf ohne Erlaubniß des Oberhaupts des Staats das Vermächtniß oder die Erbschaft nicht verabfolgt werden. Th. II. Tit. XI. §. 195. 196. bey inländischen darf das Vermächtniß die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigen. ebd. §. 197. vergl. Th. I. Tit. XI. §. 1075. nähere Bestimmungen. Th. II. Tit. XI. §. 199. sqq. in wie fern Klöster in den geistlichen Brautschatz succediren. ebd. §. 1185. sqq. IV. aus Verträgen. 1) überhaupt. Th. I. Tit. XII. Abschn. II. 2) zwischen Eheleuten. Th. II. Tit. I. §. 440. sqq. wenn der Erbvertrag zweifelhaft gefaßt ist. ebd. §. 445. sqq. Wahl des überlebenden Ehegatten zwischen der Erbfolge aus dem Vertrage und der ex statuto. ebd. §. 448. sqq. im Falle der Ehescheidung. ebd. §. 792. sqq. wann der verstorbene Ehegatte unter Vormundschaft stand. Th. II. Tit. XVIII. §. 776. sqq. 3) der Descendenten. Th. II. Tit. II. §. 481. sqq. in wie fern Kinder durch Erbverträge ganz von der Succession ausgeschlossen oder im Pflichttheil verkürzt werden können. ebd. §. 484. sqq. übrigens s. Annahme an Kindesstatt, Einkindschaft, Erbverträge, Familienstiftungen u. Fideicommisse, Legitimation. V. in Familienfideicommisse. Th. II. Tit. IV. Abschn. IV. bey den bisherigen Familienfideicommissen hat es bey der vom Stifter vorgeschriebenen Successionsordnung sein Bewenden. ebd. §. 135. Successionsordnung bey künftig zu errichtenden Familienfideicommissen. ebd. §. 140. sqq. Successionsordnung, wenn in einer Familie mehrere Fideicommisse von einem Stifter sind. ebd. §. 166-178. Successionsordnung, wenn sie von verschiedenen Stiftern sind. ebend. §. 179. sqq. wenn die weiblichen Nachkommen und in welcher Ordnung sie zur Succession kommen. ebd. §. 189. sqq. allgemeine Regeln wegen der Fideicommiß-Succession. ebd. §. 203. sqq. sie findet auch bey Canonicis statt. Th. II. Tit. XI. §. 1140. VI. in Lehne. Th. I. Tit. XVIII. §. 358-477. findet auch bey Canonicis statt. Th. II. Tit. XI. §. 1140. VII. in Riftel und Heergeräthe, s. Rif-

höre. Tit. IX. §. 350-366. II. von liegenden Erbschaften. a) während der Ueberlegungsfrist. ebd. §. 383. sqq. Rechte des Erben und der Gläubiger hierbey. ebend. §. 386-388. b) wenn der Erbe unbekannt ist. ebd. §. 460-481. und Anh. §. 11. Sicherheitsvorkehrungen von Seiten des Richters. ebd. §. 460. sqq. Aufforderung des abwesenden Erben. ebd. §. 465. sqq. c) während der Legitimation des Erben. ebd. §. 482. sqq. Sicherheitsvorkehrungen des Richters dabey. ebd. §. 485. sqq. d) während des Rechtsstreits darüber. Th. I. Tit. XVII. §. 159. sqq. Bestellung des Verlassenschaftscurators. ebd. §. 159-161. wie die Erbschaft zu administriren. ebd. §. 162. sqq. III. von der Erwerbung der Erbschaften handelt der Achte Abschnitt Tit. IX. Th. I. a) beym Erbanfalle. ebd. §. 367-382. das Eigenthum geht ohne Besitzergreifung mit dem Tode oder der Todeserklärung des Erblassers, und bey suspensiv bedingten Erbschaften mit Erfüllung der Bedingung über. ebd. §. 367-369. b) transmissio haereditatis. ebd. §. 368-370. bey dem Absterben des Erben vor der Besitznehmung der Erbschaft gehet sein Recht daran auf seinen Erben über. ebd. §. 370. nähere Bestimmungen, wenn ein Venter vorhanden ist. ebd. §. 371. sq. s. Venter. c) Spatium deliberandi. ebd. §. 383. sqq. wie lange es währe. ebd. §. 384. 385. Rechte des Erben und der Erbschaftsgläubiger während desselben. ebd. §. 386-388. kommt den Erben dessen, dem eine Erbschaft angefallen war, zu statten. ebd. §. 397. auch dem, welchem bey Entsagung der Erbschaft dieselbe anfällt. ebd. §. 408. d) von der Antretung der Erbschaft. ebd. §. 389. wo und wie die Erklärung darüber abgegeben werden müsse. ebd. §. 390. sqq. sie geschiehet mit und ohne Vorbehalt, und was von jedem die Folge sey. ebd. §. 413. wie Erbschaften, die den Pflegebefohlnen anfallen, angetreten werden müssen. Th. II. Tit. XVIII. §. 643. sqq. und Anh. §. 165. e) vom Besitze der Erbschaften. Th. I. Tit. XII. §. 243-253. der Erbe muß so lange im Besitze geschützt werden, bis die Unrichtigkeit seines Besitztitels ausgemittelt, und das bessere Recht des Prätendenten dargethan ist. ebd. §. 243. Einschränkung. §. 250-253. der Besitzer der Erbschaft ist demjenigen verhaftet, der einzelne Stücke oder Inbegriffe von Sachen aus der Verlassenschaft fordert. ebd. §. 248. f) verschiedene Arten der Erwerbung: 1) gesetzliche Erbfolge, s. Intestaterbe; 2) durch Verfügung des Erblassers;

F.

ebd. §. 515-519. s. Accise- und Zollverbrechen, Geldstrafen. in wie fern der Faktor substituiren könne. ebd. §. 520. 521. Verhältnisse zwischen dem Faktor und dem Prinzipal. ebd. §. 522-529. Verhältnisse zwischen dem Faktor und denen, mit welchen er Geschäfte getrieben hat. ebd. §. 541-545. für die von ihm im Namen der Handlung ausgestellten Wechsel haftet der Faktor für seine Person nicht nach Wechselrecht. Th. II. Tit. VIII. §. 788. vergl. §. 789. sqq. kann auch ohne besondere Vollmacht Versicherung nehmen. ebd. §. 1946. sq. jedoch nicht assecuriren. ebd. §. 1949. s. Disponent, Handlungsvorsteher, Procura.

Faktur; in wie fern durch deren Uebergabe die Waare selbst verpfändet werden könne. Th. I. Tit. XX. §. 369. sqq.

Falsum ist eine Betrügerey, wodurch Jemand gewissen Personen oder Sachen Merkmale von Eigenschaften, die ihnen nicht zukommen, zur Bevortheilung anderer beylegt, oder wirklich vorhandene Eigenschaften in gleicher Absicht verheimlicht. Th. II. Tit. XX. §. 1378. auch der begehet ein Falsum, der wissentlich sich der von einem andern gemachten Verfälschungen zum Nachtheil eines Dritten bedient. ebend. §. 1379. Arten davon sind: 1) Verfälschung der Urkunden, Unterschriften und Siegel. ebd. §. 1380. sqq. a) der öffentlichen circulirenden Papiere. ebd. §. 1381-1383. b) der gerichtlichen und andern öffentlichen Urkunden. ebd. §. 1384. 1385. c) anderer Privatschriften. ebd. §. 1386-1390. Strafe, wenn das Falsum bey Urkunden nicht bloß zu Hintergehung einer bestimmten Person, sondern zu Ausübung mehrerer und wiederholter Betrügereyen verübt worden. ebd. §. 1391-1395. 2) Entwendung der Urkunden. ebd. §. 1398. 3) fälschliche Anmaßung des Adels und der Staatswürden. ebd. §. 1396. sq. 4) falsches Spiel. ebd. §. 1399. sqq. 5) Goldmachen, Wahrsagen und Schatzgräberkünste. ebd. §. 1402. 6) Gränzverrückung. ebd. §. 1403. 7) Meineid und Lügen vor Gericht. ebd. §. 1405. sqq. 8) Bestechung der Zeugen. ebd. §. 1414. sqq. 9) falsche Amtsatteste. ebd. §. 1420. 10) falsche gerichtliche Versicherung. ebd. §. 1422. sqq. 11) falsche Anklage und Anzeige. ebd. §. 1431. sqq. 12) doppelte Taufe. ebd. §. 1435. 13) Unterschiebung fremder Geburt. ebd. §. 1436. sqq. 14) Mißbrauch fremden Namens und Wapens. ebd. §. 1440. sqq. 15) Verfälschung an Waaren, Maaß und Gewicht. ebd. §. 1442. sqq. 16) Bankerut. ebd. §. 1452. sqq. Verfälschung der Akten und anderer öffentlichen Urkunden durch Officianten. ebd. §. 399. 400. und §. 1385. besonders

durch eine gesetzwidrige Handlung schädlich geworden ist. ebd. §. 13.

Form der Handlungen überhaupt. Es wird vermuthet, daß die Form nur zu mehrerer Gewißheit und Beglaubigung vorgeschrieben sey. Th. I. Tit. III. §. 41. vergl. Th. I. Tit. V. §. 110. ist aber die Gültigkeit der Handlung von der Form abhängig gemacht, so zieht die Verabsäumung derselben die Nichtigkeit der Handlung nach sich. Th. I. Tit. III. §. 40. sie wird im zweifelhaften Falle nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach welchen sie am besten bestehen kann. Einl. §. 30. 31. 39. Verletzung der Form, welche zur Zeit der Handlung erforderlich war, schadet nicht, wenn nur diejenige Form beobachtet worden, welche zur Zeit des darüber entstandenen Streits zur Gültigkeit der Handlung hinreicht. Einl. §. 21. Personen, deren Forum originis unbekannt oder außer den königlichen Staaten ist, werden bey ihren Handlungen entweder nach dem allgemeinen Gesetzbuche, oder nach den besondern Gesetzen des Orts, wo sie sind, beurtheilt, je nachdem die Handlung nach dem einen oder dem andern am besten bestehen kann. Einl. §. 30. die in den Provinzialgesetzen und Statuten vorgeschriebene Form gilt nur bey Handlungen, die unter der Gerichtsbarkeit, für welche das Gesetz gegeben ist, von den ihr unterworfenen Personen vorgenommen worden sind. Einl. §. 37. So weit sich die Form auf die persönliche Fähigkeit zu handeln bezieht, muß auf den persönlichen Gerichtsstand des Handelnden Rücksicht genommen werden. Einl. §. 27. Ausnahme in Ansehung der Fremden zu Aufrechthaltung der von ihnen innerhalb Landes vollzogenen Handlungen. Einl. §. 39. von der Form, welche Militairpersonen bey ihren rechtlichen Handlungen zu beobachten haben. Th. II. Tit. X. §. 5. sqq. §. 8. sqq. Form der Willenserklärungen; wenn die Gesetze eine bestimmte Form hierbey vorgeschrieben haben, so gilt davon alles, was von der Form der rechtlichen Handlungen überhaupt festgesetzt ist; sonst ist jede Aeußerung, die überlegt, frey, ernstlich, gewiß oder zuverläßig, und wo der Erklärende über den Gegenstand zu verfügen berechtigt war, hinreichend. Th. I. Tit. IV. §. 94. 95. — der letztwilligen Verfügungen durch Testamente und Codicille; dazu ist in der Regel erforderlich, daß sie vom Testator selbst den Gerichten übergeben, oder zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden. Th. I. Tit. XII. §. 66. sqq. welches Gericht ein Testament an- und aufnehmen könne. ebd. §. 72. sqq. wie das Gericht

besetzt seyn müsse. ebd. §. 82. sqq. was bey Testamenten vor Dorfgerichten zu beobachten sey. ebd. §. 93. sqq. und bey solchen, die in kleinen Städten von dem Polizeymagistrat aufgenommen werden. ebd. §. 99. wie die gerichtlich übergebenen Testamente in Absicht der Form beschaffen seyn müssen, und was der Richter dabey zu beobachten habe. ebd. §. 100 - 103. wie mündliche Testamente aufgenommen werden müssen. ebd. §. 104. desgleichen die Testamente der Blinden, Gelähmten und des Schreibens unerfahrnen Personen. ebd. §. 113 - 122. und die der Tauben und Stummen. ebd. §. 123. ingleichen derer, welche der Sprache des Richters nicht mächtig sind. ebd. §. 124 - 132. Form der Testamente, worin dem Richter etwas verlassen wird. ebd. §. 133. sqq. Folgen der verabsäumten Form. ebd. §. 139. 140. was der Richter zu Vermeidung künftiger Prozesse bey Aufnehmung oder Niederlegung der Testamente zu beobachten habe. ebd. §. 141 - 160. Form der außergerichtlichen Verordnungen von Todeswegen. ebd. §. 161. sqq. Form der privilegirten Testamente. ebd. §. 175. a) solcher, die dem Landesherrn übergeben sind. ebd. §. 175. sqq. b) der militairischen. ebd. §. 177. sqq. und derer, welche das Privilegium militairischer Testamente haben. ebd. §. 198. sqq. c) der Testamente der Aeltern unter Kindern. Th. II. Tit. II. §. 379. sqq. Form des Widerrufs der letztwilligen Verordnungen. ebd. §. 587. sqq. übrigens s. Testament, Codicill. Form der Verträge überhaupt. Th. I. Tit. V. §. 109. sqq. Bey Verträgen gehört die Form zur Gültigkeit der Handlung, wenn nicht auf die Nichtbeobachtung derselben eine Strafe gesetzt worden. ebd. §. 110. die Form ist in der Regel nach dem Ort des Contrakts, und dieser nach dem Ort der Acceptation oder der Ausstellung des Instruments zu beurtheilen. ebd. §. 111. sqq. bey unbeweglichen Sachen nach dem Orte, wo sie liegen. ebd. §. 115. übrigens nach den Gesetzen desjenigen Orts, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann. ebd. §. 113. 114. Form bey Käufen, besonders bey gerichtlichen. ebd. §. 347. sqq. ist solcher Verkauf nothwendig, so kann er wegen begangener Verabsäumung gesetzlich wesentlicher Förmlichkeiten widerrufen werden. ebd. §. 347. was für eine solche Verabsäumung der Förmlichkeiten zu halten. ebd. §. 348. bey Käufen künftiger Sachen, welche gerichtlich geschlossen werden müssen, sobald der Kaufpreis die Summe von Hundert Thalern übersteigt. ebd. §. 583. Form bey Cessionen. Th. I.

gegen gewisse dem Eigenthümer vorbehaltene Vortheile ausgethan werden; dazu ist ein schriftlicher Vertrag erforderlich. Th. I. Tit. XXI. §. 627. sqq. — bey Bestellung der Servituten. Th. I. Tit. XXII. §. 18. sqq. §. 147. in wie fern dazu die Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich sey. ebd. §. 18. 19. 147. — der Ehegeldbuisse. Th. II. Tit. I. §. 82. sqq. sie müssen gerichtlich oder vor einem Justizcommissarius oder Notarius geschlossen worden seyn, wenn daraus geklagt werden soll. ebd. §. 82. sqq. dabey müssen die Parteyen in Person erscheinen. ebd. §. 85. Ausnahme. ebd. §. 86. sqq. Wirkungen der nicht beobachteten Form. ebd. §. 91. sqq. — der vollgültigen Ehe. Th. II. Tit. I. Abschn. III. wenn Personen von fremden geduldeten Religionen eine vollgültige Ehe eingehen, so wird deren Form nach ihren Religionsgebräuchen lediglich beurtheilt. ebd. §. 137. s. Aufgebot, Trauung. — des Vertrages, wodurch eine Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten eingeführt werden soll. ebd. §. 354. sqq. und Anh. §. 76. §. 396. sqq. er muß gerichtlich und in der Regel mit Zuziehung des Vaters der Ehefrau, oder in dessen Ermangelung eines der Ehefrau zugeordneten rechtlichen Beystandes geschlossen werden. ebd. §. 356-358. — der Ehe zur linken Hand. Th. II. Tit. I. §. 838. 846. sqq. dazu ist die Erlaubniß des Landes-Justiz-Collegii erforderlich. ebd. §. 838. desgleichen ein schriftlicher Contrakt. ebd. §. 846. sqq. — des Gebots der Collation. Th. II. Tit. II. §. 290. sqq. eine mündliche Willenserklärung, wofür jedoch die bloße Anzeichnung der auf ein Kind verwandten Kosten nicht zu achten, ist hinreichend. ebd. §. 290. 291. Form der Enterbung, Schmälerung oder Belastung des Pflichttheils. ebd. §. 431. dazu ist die Form des Testaments nöthig. ebd. — der Legitimation. ebd. §. 597. 601. sqq. hiezu ist bey den Kindern, die mit einer verlobten Braut erzeugt sind, die gerichtliche Erklärung des Vaters nöthig, wenn die Ehe mit der Mutter noch nicht vollzogen ist. ebd. §. 597. — bey der Legitimatio per subsequens matrimonium. ebd. §. 598. 599. — bey der Legitimation durch obrigkeitliche Declaration muß bey Hofe angetragen werden. ebd. §. 601. 602. — bey der Annahme an Kindesstatt. ebd. §. 666. sqq. bestehet in einem schriftlichen der Obrigkeit zur Bestätigung vorgelegten Contrakt. ebd. §. 666. 667. — bey der Einkindschaft. ebd. §. 721. sqq. beste-

het gleichfalls in einem von der Obrigkeit bestätigten schriftlichen Vertrag. ebd. §. 721. nähere Bestimmungen in Absicht derer Personen, welche einwilligen müssen. ebd. §. 723. 728. und was zu beobachten, wenn die zusammen zu bringenden Kinder noch minderjährig sind. ebd. §. 724. — bey Familienstiftungen. Th. II. Tit. IV. §. 28. sqq. die Stiftungsurkunden müssen vor dem persönlichen Richter des Stifters verlautbaret und von demselben bestätigt werden. ebd. §. 29. sqq. — bey Familienfideicommissen. ebd. §. 62. sqq. eben die Form wie bey Familienstiftungen, doch muß die Verlautbarung in Absicht der Grundstücke vor dem Judice rei sitae geschehen. ebd. §. 63. sq. — bey Gesindemiethungen. Th. II. Tit. V. §. 22. sq. dabey vertritt das Miethsgeld die Stelle des schriftlichen Contrakts. ebd. §. 22. 23. — bey der Vollmacht eines Mandatarii einer Gemeine; bey Ausstellung derselben müssen die Mitglieder eingeladen und nach Mehrheit der Stimmen verfahren werden. Th. II. Tit. VI. §. 136. — der Festsetzung des Lehrgeldes und der Lehrjahre bey Handwerkslehrlingen muß ein schriftlicher Vertrag oder ein bey der Aufnahme abzuhaltendes Protokoll seyn. Th. II. Tit. VIII. §. 290. — bey Verträgen über Handlungsgesellschaften; dazu ist ein schriftlicher Contrakt und die Bekanntmachung desselben erforderlich. ebd. §. 617. sqq. — der Handelsbillets. ebd. §. 1254. 1255. — bey Verträgen in Schiffs-Rhederey und andern See-Angelegenheiten; die darüber aufgenommenen Instrumente müssen bey der Königl. Admiralität, oder Licentkammer, oder von den sonstigen Behörden glaubhaft ausgefertigt werden. ebd. §. 1425. — bey Assecuranzverträgen; dazu ist, bey Strafe der Ungültigkeit, ein schriftlicher Contrakt erforderlich. ebd. §. 2064. sq. — bey Assecuranzverträgen über das Leben des Menschen; der Vor- und Geschlechtsname, oder der Geschlechtsname und Charakter desselben, oder ein anderes Kennzeichen, wodurch der Versicherte sich von andern Personen gleiches Namens unterscheidet, ingleichen dessen Alter, Gesundheitszustand und Gewerbe, wie auch die Versicherungssumme, müssen im Contrakt, und zwar letztere bey Strafe der Ungültigkeit, bemerkt seyn. ebd. §. 2050. sq. §. 2085. 2089. sqq. bey Assecuranzverträgen über die Freyheit eines Menschen muß außer den vorgedachten Erfordernissen noch die Anzeige hinzukommen, ob der Versicherte in gefähr-

G.

stifter und Capitel; davon handelt der Drenzehnte Abschnitt des Eilften Titels des Zweyten Theils. s. Domcapitel. 2) Collegiatstifte; davon handelt der Vierzehnte Abschnitt des Eilften Titels des Zweyten Theils. s. Collegiatstifte. 3) Klostergesellschaften; davon handelt der Funfzehnte Abschnitt des Eilften Titels des Zweyten Theils. s. Klostergesellschaften. 4) geistliche Ritterorden; davon handelt der Sechszehnte Abschnitt des Eilften Titels des Zweyten Theils. s. Ritter. III. Protestantische; davon handelt der Zwanzigste Abschnitt des Eilften Titels des Zweyten Theils. s. Stifter, Klöster.

Geistliche Obern; davon handelt der Dritte Abschnitt des Eilften Titels des Zweyten Theils. unter ihrer Aufsicht stehet das Kirchenvermögen. ebd. §. 167. sq. in wie fern deren Dispensation zu Heyrathen zuläßig und erforderlich sey. Th. II. Tit. I. §. 10-12. Tit. XI. §. 442. 444. von der eingeschränkten Macht auswärtiger geistlicher Obern. Th. II. Tit. XI. §. 118. sq. §. 137. sqq. 142. 169. von ihrer Concurrenz bey Pfarrwahlen. ebd. §. 345. sq. 369. 386. sqq. 398. sqq. ihre Genehmigung muß der Pfarrer bey Niederlegung seines Amts nachsuchen. ebd. §. 523. was die geistlichen Obern bey Vergehungen der Pfarrer zu beobachten haben. ebd. §. 530. sqq. von deren Reisepermission. ebd. §. 414. sqq. von ihrer Concurrenz bey Prozessen der Kirche. ebd. §. 652. sqq. von ihrer Concurrenz bey Vergleichen. ebd. §. 662. sq. von ihrer Concurrenz bey der Verrechnung des Kirchenvermögens. ebd. §. 695. sqq. von ihrer Concurrenz bey dem Bau und der Besserung der Kirchengebäude. ebd. §. 700. sqq. ihre Concurrenz bey Anlegung neuer Begräbnißplätze. ebd. §. 764. ihre Concurrenz bey Errichtung neuer Parochien. ebd. §. 238. bey Trennung vereinigter Mutterkirchen. ebd. §. 247. geistliche Obern bey Klostergesellschaften. ebd. §. 1058. s. Klosterobern.

Geistliche Sachen; davon handelt der Eilfte Titel des Zweyten Buchs.

Geläute ist ein Vorzug des öffentlichen Gottesdienstes. Th. II. Tit. XI. §. 25. eingeschränkter Mitgebrauch desselben von einer andern Gemeine oder Religionsparten, der das Eigenthum daran nicht zusteht. ebd. §. 191. sq. in wie fern diese zu Unterhaltung des Geläutes beytrage. ebd. §. 766. sqq. dessen kann sich eine bloß geduldete Kirchengesellschaft nicht bedienen.

zu beobachten sey. Th. I. Tit. XVII. §. 350-355. die auf der getheilten Sache gehafteten öffentlichen Lasten und Abgaben werden durch die Auseinandersetzung so wenig als Privatansprüche geändert. ebd. §. 356. sqq.

Gemeinschaft; ist vorhanden, wenn dasselbe Eigenthumsrecht mehrern Personen ungetheilt zukommt. Th. I. Tit. XVII. §. 1. s. auch Eigenthum, gemeinschaftliches. Sie entsteht 1) entweder aus einem Vertrage. Th. I. Tit. XVII. Abschn. III. s. Gesellschaftsvertrag. 2) oder nicht; alsdann betrifft sie entweder α) eine Erbschaft. ebend. Abschn. II. s. Erbschaft, gemeinschaftliche, Miterben, β) oder nicht; alsdann finden die Vorschriften ebd. Abschn. I. Anwendung. Ihre Rechte sind entweder bestimmt a) durch Vertrag. ebd. Abschn. III. s. Gesellschaftsvertrag. b) durch letztwillige Verordnungen. Th. I. Tit. XII. §. 261. sqq. und Tit. XVII. §. 118. sqq. §. 129. sqq. ingl. §. 7. s. Miterben; oder sie sind dadurch nicht bestimmt, alsdann treten abermals die Vorschriften Th. I. Tit. XVII. Abschn. I. ein. Von Theilung der Gemeinheiten. ebd. Abschn. IV. s. Gemeinheit, Gemeinheitstheilung. Vom gemeinschaftlichen Familienrechte handelt Th. II. Tit. IV. s. Familie. von der Gemeinschaft zwischen dem Schiffe und seiner Ladung. Th. II. Tit. VIII. §. 1766. sqq. s. Schiff. übrigens s. auch Mitbesitzer.

Gemeinschaft der Güter; in wie fern sie durch Vertrag errichtet werden könne. Th. I. Tit. XVII. §. 176. allgemeine, unter andern als Eheleuten, kann nur durch einen gerichtlichen Vertrag gültig eingegangen werden. ebd. §. 178. was in Ansehung dieses Vertrages zu beobachten, und wie er bekannt zu machen sey. ebd. §. 179. sqq. er muß vor dem ordentlichen Richter errichtet werden. Th. II. Tit. XVII. §. 57. von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Th. II. Tit. I. Abschn. VI. sie findet da statt, wo sie durch Provinzialgesetze oder Statuten eingeführt ist. Th. II. Tit. I. §. 345. Einfluß des Fori auf Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten. ebd. §. 346-353. was zu beobachten sey, wenn sie durch Vertrag eingeführt werden soll. ebend. §. 354-359. und Anh. §. 76. s. auch Form. In zweifelhaften Fällen wird nur Gemeinschaft des Erwerbes vermuthet. ebd. §. 359. Rechte der Gütergemeinschaft. ebd. §. 360. sqq. wenn sie ihren Anfang nehme. ebd. §. 361. 362. Gegenstände derselben. ebd. §. 363. sqq. nähere Bestimmungen

H.

Absicht eintritt, für sich selbst darüber zu verfügen, wird der Inhaber **Besitzer** der Sache genannt, er mag sie selbst unmittelbar, oder mittelbar durch andere, in seine Gewahrsam genommen haben. ebd. §. 3. dagegen kann jemand Inhaber einer Sache seyn, ohne es zu wissen. ebd. §. 138. allein, ob ihm gleich auch wegen einer solchen Gewahrsam der Schutz der Gesetze zu statten kommt, so überkommt er doch die Pflichten eines Inhabers erst mit dem Zeitpunkte, da er sich dieser Gewahrsam bewußt wird. ebd. Rechte und Pflichten des Inhabers. ebd. §. 137. sqq. besonders gegen den, welcher ein Recht zum Besitze hat. ebd. §. 162. sqq. auch der bloße Inhaber ist zur Zurückforderung der von ihm deponirten Sache berechtigt. Th. I. Tit. XIV. §. 68. **Inhaber eines Rechts** ist der, welcher es wirklich ausübt. Th. I. Tit. VII. §. 4. übt er das Recht **für sich selbst aus**, so wird er zum Besitzer desselben. ebd. §. 5. übrigens s. **Besitz, Gewalt.**

Injurien; darunter werden alle geringschätzige Gebehrden, Worte oder Handlungen verstanden, wobey die Absicht ist, jemanden zu kränken oder widerrechtlich zu beschimpfen. Th. II. Tit. XX. §. 538-630. diese Absicht wird der Regel nach nicht vermuthet. ebd. §. 541. wie diese Absicht auszumitteln, und wenn sie ausgeschlossen oder nicht ausgeschlossen sey. ebd. §. 542-563. **Eintheilung der Injurien.** 1) in **mittelbare und unmittelbare.** ebd. §. 564-568. 2) in **grobe oder schwere und leichte oder geringe.** ebd. §. 576. sqq. 3) in **Verbal- und Real-Injurien.** ebd. §. 569. sqq. **Verbal-Injurien** sind solche, welche durch mündlich ausgesprochene, geschriebene oder gedruckte Worte geschehen. ebd. §. 569. in der Regel werden sie für leichte geachtet. ebd. §. 577. diese gehören in der Regel nicht zur Criminalgerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 8. Strafe der leichten Verbal-Injurien. Th. II. Tit. XX. §. 607. sqq. Fälle, in welchen sie in schwere Injurien ausarten. ebd. §. 578. sqq. Strafe derselben. ebd. §. 612. sqq. **Realinjurien** sind solche, die in Thätlichkeiten bestehen, wodurch dem andern an seinem Körper Gewalt oder Verletzung zugefügt worden. ebd. §. 570. sie sind entweder **leichte und geringe**; deren Strafe. ebd. §. 628. sqq. oder **schwere**, deren Strafe. ebd. §. 637. sq. 4) in **symbolische oder nicht symbolische.** ebd. §. 571. **symbolische** sind Zeichen der Geringschätzung, sie mögen in Handlungen oder Unterlassungen, Tönen oder Gebehrden, in Gemälden, Kupfer-

entzogen ist. ebd. §. 28. übrigens siehe §. 29. sqq. 2) besondere Gegenstände; a) Emtio spei et rei speratae, s. gewagter Vertrag. b) künftiger Sachen, s. ebendaselbst. c) der Bauergüter und unterthäniger Stellen, s. Bauergüter. Immobilien. Stellen, unterthänige. d) der Stadtgüter, s. Cämmerey. e) der Kirchengebäude und Geräthschaften, s. Veräußerung. f) der Pupillengüter, s. ebendaselbst. besonders einer minderjährigen Ehefrau. ebd. g) der gestohlnen und geraubten Sachen. ebd. V. Kaufpreis. Th. I. Tit. XI. §. 46. sqq. muß in einer bestimmten Summe Geldes bestehen. ebd. §. 46. Arten, wie er zu bestimmen sey. ebd. §. 47. sqq. welche Münzsorte in zweifelhaften Fällen vermuthet werde, und wie sie zu entrichten sey. ebd. §. 56. 57. der Kaufpreis muß von dem Verkäufer, wenn er ihn ganz oder zum Theil vor der Uebergabe erhalten hat, bis dahin verzinset werden. ebd. §. 110. was wegen des Kaufpreises bey der Evictionsleistung Rechtens sey. ebd. §. 154. sqq. und §. 165. sqq. von dessen Bezahlung. ebd. §. 221. sqq. und Verzinsung. ebd. §. 227. 233. sqq. wenn er für creditirt zu achten sey. ebd. §. 224. in wie fern der Mandatarius zum Verkauf den Kaufpreis empfangen oder creditiren könne. Th. I. Tit. XIII. §. 131. sqq. VI. Arten des Kaufs; 1) freywilliger ist die Regel und bedarf keiner besondern Vorschrift. s. auch Subhastatio voluntaria. 2) nothwendiger. Th. I. Tit. XI. §. 3-11. Fälle, in welchen er statt hat. ebd. §. 3. sqq. 3) an die Meistbietenden, s. Auction, Subhastation. 4) gerichtlicher; a) allgemeine Grundsätze; durch den Zuschlag gehen Eigenthum, Nutzen, Gefahr und Lasten auf den Eigenthümer über, obgleich die Tradition noch nicht erfolgt ist. ebd. §. 342. von dem Einwand der Verletzung über die Hälfte, von der Gewährleistung, der Zahlung der Kaufgelder, und was sonst dabey zu bemerken sey, s. Kauf, dessen Wirkung, Auctionscommissarius, besonders a) vom gerichtlichen Verkaufe gemeinschaftlicher Sachen. Th. I. Tit. XVII. §. 98. sqq. b) vom gerichtlichen Verkaufe verpfändeter Sachen. Th. I. Tit. XX. §. 25. sqq. desgl. §. 199. sq. c) vom gerichtlichen Verkaufe solcher Sachen, wo das Vorkaufsrecht eintritt. ebd. §. 615. sqq. d) desgleichen einer verpachteten oder vermietheten Sache im Laufe der Pacht oder Miethe. Th. I. Tit. XXI. §. 350. sqq. e) der Güter der Pflegebefohlnen. Th. II. Tit. XVIII. §. 550. sqq. 5) Wahlkauf. Th. I. Tit. XI. §. 33. sqq. in zweifelhaften

Fällen kommt die Wahl dem Käufer zu. ebd. §. 38. was bey der Wahl des Käufers Rechtens sey, wenn die verkaufte Sache vernichtet, abhänden gebracht oder verderbt ist. ebd. §. 33-36. was in eben dem Falle bey der Wahl des Verkäufers Rechtens sey. ebd. §. 37. 6) Kauf auf Probe, s. Probe. 7) simulirter Kauf. Th. I. Tit. XI. §. 70-74. wird bloß nach dem darunter verborgen liegenden Geschäft und dessen Regeln beurtheilt. ebd. §. 70. sqq. 8) Verkauf fremder Sachen, wie er zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1309. 9) Verkauf in Pausch und Bogen; überhaupt; dabey übernimmt der Käufer gleich nach unterzeichnetem Contrakte alle Nutzungen, Rechte, Lasten und Gefahr. Th. I. Tit. XI. §. 117. Einschr. §. 120. Evictionsleistung dabey. ebd. §. 186. 187. 213. besonders bey Landgütern, Häusern, Fabriken, Kramladen, Bibliotheken und Naturaliensammlungen. ebd. §. 83. sqq. s. diese Rubriken. 10) Erbschaftskauf. Th. I. Tit. XI. Abschn. IV. s. Erbschaftskauf. 11) Trödelvertrag. ebd. Abschn. V. s. Trödelvertrag. 12) Kauf einer Hoffnung, wie auch einer gehofften Sache. ebd. §. 529. sqq. s. gewagte Geschäfte. 13) Niftelkauf. Th. II. Tit. I. §. 514-516. s. Niftel. VII. Form des Kaufs, hat nichts besonders von der Form der Verträge überhaupt und besonders der über unbewegliche Sachen geschlossenen. Th. I. Tit. XI. §. 75. was der Mangel der bey gerichtlich nothwendigen Verkaufen verabsäumten Form bewirke, und worin die wesentliche Form bestehe. ebd. §. 347. sqq. s. auch Subhastation. Form des Kaufs bey Bauergütern. Th. II. Tit. VII. §. 33. sqq. und der unterthänigen Stellen. ebd. §. 247. 258. sqq. s. Bauergüter. Immobilien. Stellen, unterthänige. Form des Kaufs bey Stadtgütern. Th. II. Tit. VIII. §. 152. sqq. und des Bürgervermögens. ebd. §. 165. s. Cämmerey, Bürgervermögen. VIII. Wirkung, A. überhaupt. 1) Verbindlichkeit zur Uebergabe. Th. I. Tit. XI. §. 77. sqq. s. Uebergabe. 2) zur Uebernahme. ebd. §. 216. sqq. 3) und zur Bezahlung des Kaufpreises. ebd. §. 221. sqq. s. Kaufpreis. B. besonders bey gerichtlichen. Th. I. Tit. XI. §. 342. sqq. s. Auction, Auctionscommissarius, Subhastation. in wie fern Kauf die Miethe breche. Th. I. Tit. XXI. §. 350. sqq. 358. sqq. s. Pacht- und Miethvertrag. IX. Aufhebung des Kaufs, 1) wegen nicht geleisteter Erfüllung. Th. I. Tit. XI. §. 229. sqq. hat außer den Fällen, von jemand von einem Vertrage

Kinder (Liberi). Unter diesem Namen werden in der Regel alle Descendenten ohne Unterschied des Grades begriffen. Th. I. Tit. I. §. 40. Th. II. Tit. VIII. §. 1972. den Fall ausgenommen, wenn nähere Descendenten vorhanden sind. Th. I. Tit. I. §. 41. wen der Testator unter dem Namen Kinder gemeint habe, und von den Rechten der Kinder des eingesetzten Erben oder Legatarii. Th. I. Tit. XII. §. 526. sqq. können, wenn es ihr Alter erlaubt, auch in Ansehung des nicht freyen Vermögens letztwillig verfügen. Th. I. Tit. XII. §. 18. von ihren Rechten und Pflichten überhaupt handelt der ganze Zweyte Titel des Zweyten Theils. was in diesem Titel Abschn. I bis VII. gesagt wird, gilt von den Kindern aus einer vollgültigen Ehe, doch ist es auch auf die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand anzuwenden, so weit Abschn. VIII. dieses Titels keine Ausnahmen enthält. Th. II. Tit. II. §. 555. wann für ausgemittelt anzunehmen, daß sie lebendig zur Welt gekommen sind. Th. I. Tit. I. §. 13. ungeborne Kinder, Pflichten gegen dieselben. Th. II. Tit. XX. §. 733. sqq. vergl. Th. I. Tit. I. §. 10. sqq. siehe auch Ungeborne. Pflicht der Aeltern, die Kinder vor Unkeuschheit zu bewahren. Th. II. Tit. XX. §. 992. sqq. wann den Kindern, die unter väterlicher Gewalt stehen, ein Curator zu bestellen sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 28. sqq. Kinder, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, können sich ohne Genehmigung des Vaters oder Vormundes als Gesinde nicht vermiethen. Th. II. Tit. V. §. 6. ihr Recht, die von dem Vater veräußerten Grundstücke und Gerechtigkeiten bey noch fortdauernder väterlicher Gewalt zu vindiciren. Th. I. Tit. XV. §. 6. in wie fern Kinder Vormünder ihrer Aeltern werden können. Th. II. Tit. XVIII. §. 196. können für eigene Rechnung das Leben ihrer Aeltern versichern lassen. Th. II. Tit. VIII. §. 1971. sq. ihr Recht, von dem Todtschläger oder Beschädiger des Vaters Entschädigung zu fordern. Th. I. Tit. VI. §. 98. sqq. ihre Entschädigungsforderung wegen der ihrem Vater geraubten Freyheit. ebd. §. 136. ihr Einfluß auf die Bestimmung der Ehescheidungsstrafe. Th. II. Tit. I. §. 794. sqq. von der Auseinandersetzung mit denselben vor der anderweitigen Verehelichung. ebd. §. 18. 1013. sqq. Kinder, in wie fern sie als Mitglieder der Familie durch Vormünder zu Familienbeschlüssen gezogen werden müssen. Th. II. Tit. IV. §. 42. 90. 92. von den besondern Rechten der Kinder bey der ehelichen Gütergemeinschaft. Th. II. Tit. I. §. 639. sqq. Th. II.

lichter Schwangerschaft nnd Geburt. §. 962. d) Verheimlichung der Geburt und Schwangerschaft, wenn das Kind in der Geburt gelebt hat, binnen vier und zwanzig Stunden nach derselben verstorben ist, und sich an dessen Leichname tödtliche Verletzungen zeigen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt war. §. 960 a). 3) zwölf= bis funfzehnjährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, a) wenn eine Gebährerin, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hat, den Verdacht lebensgefährlicher Behandlung des Kindes wider sich hat, an dem Körper des Kindes sich aber keine tödtliche Verletzungen zeigen. ebd. §. 960 b). b) abolitio dolosa einer mehr als dreyßigwöchentlichen Leibesfrucht, wenn es ungewiß ist, ob das Kind in der Geburt noch gelebt habe, Schwangerschaft und Geburt aber verheimlicht worden. ebd. §. 961. 4) zehn= bis zwölfjährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied, wenn die Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, die mehr als dreyßigwöchentliche todtgeborne Leibesfrucht abolirt, und nur der Verdacht, aber nicht der Beweis einer abolitionis partus dolosae vorhanden ist. ebd. §. 964. 5) acht= bis zehnjährige Zuchthausstrafe, wenn ein Kind, welches in der Geburt noch gelebt hat, binnen vier und zwanzig Stunden gestorben ist, und, obgleich ohne Schuld der Mutter, nicht vorgezeigt worden, die Mutter aber Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht hat. ebd. §. 959. 963. 6) sechs= bis zehnjährige Zuchthausstrafe. a) Aussetzung eines neugebornen, aber am Leben erhaltenen Kindes an einem gefährlichen Orte. ebd. §. 970. b) wenn nur die Geburt, aber nicht die Schwangerschaft verheimlicht worden, die Gebährerin aber einer vorsätzlichen und lebensgefährlichen Behandlung des abolirten partus verdächtig ist. §. 956. 7) vier= bis sechsjährige Zuchthausstrafe. a) verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft mit einem todten, mehr als dreyßigwöchentlichen, aber nicht abolirten Kinde. ebd. §. 957. b) Abolitio einer mehr als dreyßigwöchentlichen Leibesfrucht, bey angezeigter Schwangerschaft, aber verheimlichter Niederkunft. ebd. §. 955. 8) drey= bis vierjährige Zuchthausstrafe, heimliche Wegschaffung der Leibesfrucht bey verheimlichter Schwangerschaft, wenn sowohl das Alter als das Leben des Kindes in der Geburt ungewiß ist. ebd. §. 942. 9) zwey= bis dreyjährige Zuchthausstrafe. a) wenn zwar die Niederkunft, aber

wenn entweder erhellet, daß die Schwangere sie gewußt, und 14 Tage nach deren Wahrnehmung nicht gehörig angezeigt hat, oder wenn diese Anzeige so lange unterlassen worden, bis die Leibesfrucht das Alter von dreyßig Wochen erfüllt hat. Th. II. Tit. XX. §. 933. 944. sie ist eine Anzeige des procurirten Abortus. Es erhellet, 1) daß die Leibesfrucht noch nicht dreyßig Wochen alt gewesen sey. a) die Gebährerin kann nicht überführt werden, daß sie die Schwangerschaft 14 Tage vor der Entbindung gewußt habe. §. 943 b). b) es fällt ihr die Verheimlichung der Schwangerschaft in dem Fall des §. 938. zur Last. ebd. §. 939. c) es ist ungewiß, ob sie ihre Schwangerschaft gewußt habe, und es sind sonst keine Anzeigen des geflissentlichen Mißgebährens vorhanden. §. 943 a). In diesem Fall wird mit weiterer Untersuchung gegen die Gebährerin nicht verfahren. ebd. 2) es erhellet das Gegentheil, α) die Gebährerin hat die Niederkunft verheimlicht. s. B. β) sie hat sie nicht verheimlicht. a) das Kind ist lebendig. §. 948. hier wird die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt. ebend. b) das Kind ist todt geboren, oder binnen vier und zwanzig Stunden verstorben. §. 912. 913. 3) es erhellet keins von beyden. α) das Kind ist wahrscheinlich todt zur Welt gekommen. §. 940. β) dieß ist nicht auszumitteln. §. 942. B. Verheimlichung der Geburt. 1) einer noch nicht dreyßigwöchentlichen Leibesfrucht. §. 939. 943 a). 943 b). 2) mit einem Kinde, wovon es erhellet, daß es mehr als dreyßig Wochen alt gewesen sey. a) dieß ist über vier und zwanzig Stunden nach der Geburt am Leben geblieben. §. 948. b) es ist nicht am Leben geblieben. aa) die Schwangerschaft ist verheimlicht worden. α) das Kind kann nicht besichtigt werden. s. C. β) es kann besichtigt werden. aaa) das Kind ist todt geboren. §. 957. 958. bbb) es hat noch in der Geburt gelebt. αα) es ist Verdacht einer unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung vorhanden, es befinden sich tödtliche Verletzungen am Körper des Kindes. §. 960 a). es befinden sich solche nicht daran. §. 960 b). ββ) es ist kein solcher Verdacht vorhanden. §. 959. bb) die Schwangerschaft ist nicht verheimlicht worden. α) das Kind wird vorgezeigt; alsdann ist zufolge §. 947. keine Verheimlichung der Geburt vorhanden. β) es wird nicht vorgezeigt. s. C. 3) mit einem Kinde, von dem es gewiß ist, daß es in der Geburt gelebt habe. §. 941. 4) mit einer Leibesfrucht, dessen Alter ungewiß ist. Hier ist es a) wahrscheinlich, daß sie

todt zur Welt gekommen sey. §. 940. b) diese Wahrscheinlichkeit ist nicht ausgemittelt. §. 942. s. auch Niederkunft. — C. Unterlassene Vorzeigung. 1) eines über vier und zwanzig Stunden lebenden Kindes wird nicht gerügt. §. 948. 2) eines todtgebornen, oder binnen vier und zwanzig Stunden sterbenden vollständigen Kindes. a) bey nicht verheimlichter Schwangerschaft. a) die Geburt ist nach Vorschrift §. 910. 911. 912. geschehen; alsdann haftet nur die Hebamme oder die dabey gegenwärtigen Personen wegen unterlassener Anzeige im Falle des §. 912. b) sie ist nicht nach diesen Vorschriften erfolgt. α) das Kind kann noch besichtigt werden. §. 949. 952. β) das Kind ist der Besichtigung entzogen aa) durch einen Zufall, woran die Gebährerin keine Schuld hat. §. 953. bb) facto der Gebährerin. aa) doloso. §. 955. 956. bb) culposo. §. 954. b) bey verheimlichter Schwangerschaft. a) die Folgen der bisherigen Verheimlichung werden wieder gut gemacht (§. 945.); alsdann tritt abermals die Vorschrift §. 912. ein. b) sie werden nicht wieder gut gemacht. α) das Kind hat in der Geburt gelebt aa) partus ist abolirt. §. 962. bb) er ist nicht abolirt. aa) es befinden sich an ihm Spuren tödtlicher Verletzung. §. 960 a). bb) es sind dergleichen Verletzungen nicht vorhanden; es findet sich aber $\alpha\alpha$) ein Verdacht lebensgefährlicher oder unnatürlicher Behandlung. §. 960 b). $\beta\beta$) es findet sich dieser Verdacht nicht. §. 959. β) das Kind hat in der Geburt nicht gelebt. §. 957. 958. γ) es ist ungewiß, ob es in der Geburt gelebt habe. aa) die Gebährerin hat partum abolirt. §. 961. 964. bb) nicht. Alsdann arbitrirt der Richter zwischen der Strafe des §. 957. und 959., wofern nicht §. 942. eintritt. 3) eines unvollständigen oder eines solchen partus, von dem es ungewiß ist, ob er vollständig gewesen sey. §. 937. 938. 939. 940. 942. 943 a. 943 b. Leibesfrüchte, welche über dreyßig Wochen alt sind (§. 958.), ingleichen solche, welche in der Geburt gelebt haben, wenn auch das Alter ungewiß ist (§. 941.), werden für vollständig geachtet. D. Abolitio partus, ist unter C. begriffen. E. Unnatürliche Behandlung des Kindes ohne erwiesenen Vorsatz zu tödten. 1) im Falle angezeigter Schwangerschaft, aber verheimlichter Geburt. §. 956. 2) wenn beydes verheimlicht worden. §. 960 a). 960 b). 968. F. Vorsätzlicher Kindermord. 1) von Seiten der Gebährerin. §. 965. 966. 967. 972. 2) von Seiten des Schwängerers.

L.

Tit. I. §. 34. sq. von ihrer Parochie. Th. II. Tit. XI. §. 278. sqq. sie sind der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts oder Standquartiers nicht unterworfen. ebd. §. 278. von der Vormundschaft über sie und die Ihrigen. Th. II. Tit. XVIII. §. 75. sqq. wann sie vor die Civil- und wann vor die Kriegsgerichte gehöre. ebd. §. 75-77. in wie fern Militairpersonen Vormundschaften übernehmen und ablehnen können. ebd. §. 160. §. 208. n. 1. 211. 214. sqq. von ihrer Equipage. Th. I. Tit. II. §. 29. s. Militairequipage. von der Versiegelung ihres Nachlasses. Th. II. Tit. XVIII. §. 358. sqq. geschieht von den Kriegsgerichten. ebd. §. 358. Ausnahme. ebd. §. 359. 360. von der Inventur desselben. Th. II. Tit. XVIII. §. 381. sie gebührt den Civilgerichten in allen Fällen. ebd. von den Testamenten der Militairpersonen. Th. I. Tit. XII. §. 177. sqq. vergl. Th. II. Tit. XX. §. 467. die während der Kriegsunruhen errichteten Testamente der Militairpersonen sind von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten frey. Th. I. Tit. XII. §. 177. dieß Privilegium kommt allen Personen zu, welche der Armee zu folgen verpflichtet sind, wenn sie auch nicht wirkliche Kriegsdienste thun. ebd. §. 180. desgleichen Volontairen, Kriegsgefangenen und Geiseln. §. 181. 182. Form dieser Testamente. a) bey schriftlichen. ebd. §. 183. sqq. b) bey mündlichen. ebd. §. 192. sqq. von ihren und der Ihrigen Vergehungen. Th. II. Tit. XX. §. 463. sqq. die Strafen ihrer Amtsvergehungen sind in den Kriegsartikeln bestimmt. ebd. §. 463. Desertion. ebd. §. 464. sqq. s. Desertion, Deserteur. von den Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen. ebd. §. 643. sqq. von den Duellen der Militairpersonen. α) unter sich. ebd. §. 686. β) mit Civilpersonen. ebd. §. 687. sqq. was sonst von Militairpersonen zu bemerken. Gegen sie kann die Verjährung erst nach geendigtem Kriege, oder nach dem während desselben erhaltenen Abschiede angefangen werden. Th. I. Tit. XI. §. 522. in wie fern sie bey entstandenem Kriege vom Miethsvertrage abgehen können. Th. I. Tit. XXI. §. 378. übrigens s. Officianten, Officiere, Unterofficiere, Soldaten, Kriegsbeamte.

Minderjährige sind ohne Unterschied des Orts und Standes diejenigen, welche das vier und zwanzigste Jahr nicht zurückgelegt haben. Th. I. Tit. I. §. 26. und Anh. §. 3. sie werden wegen der Verbindlichkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, den Unmündigen gleich geachtet. ebd. Tit. V. §. 14.

N.

Pfandrechts. ebd. §. 243-262. besonders durch Verjährung und Nichtgebrauch. ebd. §. 243. sqq. durch Abläugnen des Besitzes. ebd. §. 256. durch Untergang des Pfandes. ebd. §. 257. 259. sqq. durch verweigerte Wiederherstellung eines verpfändeten Gebäudes. ebd. §. 258. vergl. Tit. VIII. §. 44. sqq. durch Novation. Th. I. Tit. XVI. §. 471. sqq. durch einen über die Schuld geschlossenen Vergleich ohne besondere Verabredung geschiehet die Aufhebung des Pfandrechts nicht. ebd. §. 449. vom Pfandgewerbe. Th. I. Tit. XX. §. 263-270. die Aufsicht darüber hat die Polizeyobrigkeit. ebd. §. 263. von den Fällen, wo nur eine symbolische Uebergabe vorhanden ist, handelt §. 271-389. 1) überhaupt. §. 271-280. sie hat nur bey Sachen statt, wo die Natur des Gegenstandes keine eigentliche körperliche Uebergabe zuläßt, oder wo die Gesetze die Parteien ausdrücklich davon dispensiren; es müssen aber dabey solche Zeichen gebraucht werden, aus welchen die mit dem Besitze vorgefallene Veränderung einem Dritten ersichtlich ist. ebd. §. 271. 272. sie muß immer so geschehen, daß der Dritte nicht ohne ein grobes Versehen von seiner Seite verleitet werden kann, zu glauben, daß der Inhaber über die verpfändete Sache die freye Disposition habe. ebd. §. 272-274. 2) besonders a) bey ausstehenden Forderungen. ebd. §. 281-298. b) bey Kähnen und Stromschiffen. ebd. §. 299. c) bey Seeschiffen und Schiffsparten. ebd. §. 300. sqq. die Vollziehung muß vor den Seegerichten oder vor einem Justizcommissario geschehen. ebd. §. 301. sqq. d) bey Kaufmannswaaren. ebd. §. 329-366. wer dazu berechtigt sey. ebd. §. 331. sqq. wie die symbolische Uebergabe geschehe. ebd. §. 336. sqq. e) bey eingehenden Waaren. ebd. §. 367-373. kann nur durch Aushändigung des Connoissements und der Factur zugleich geschehen. ebd. §. 367. f) bey ausgehenden Waaren. ebd. §. 374-379. geschiehet nur durch Uebergabe der in den Händen des Absenders befindlichen Ladungsscheine, und anderer über die von ihm geschehene Versendung sprechenden Urkunden. ebd. §. 374. g) bey Verpfändungen an die Bank. ebd. §. 380-389. Strafe derjenigen Schuldner, welche das Pfandrecht des Gläubigers beeinträchtigen, oder einen Dritten dadurch in Schaden bringen. ebd. §. 388. 389. Vom Hypothekenrecht handelt Th. I. Tit. XX. §. 390-535. vom gesetzlichen Pfandrechte des Vermiethers und Verpächters. Th. I. Tit. XXI. §. 395. von Verpfändung des Bergwerkseigen-

Q.

R.

dingliche Rechte; Grundsätze. Th. I. Tit. II. §. 135. sqq. wie sie durch Confusion erlöschen. Th. I. Tit. XVI. §. 482. subjectiv dinglich sind sie, wenn die Befugniß zur Ausübung des Rechts mit dem Besitze einer Sache ohne Rücksicht auf die Person verbunden ist. Th. I. Tit. II. §. 125. objectiv dinglich aber, wenn sie auf den Gegenstand, ohne Rücksicht der Person des Besitzers, zukommen. ebd. §. 126. Arten derselben, 1) Eigenthum, s. Eigenthum, Lehn. 2) Rechte auf fremdes Eigenthum, s. Eigenthum. In der Regel werden unter dinglichen Rechten objectiv dingliche verstanden. ebd. §. 130. ob- und subjectiv dinglich, s. Eigenthum, Grundgerechtigkeiten. Affirmatives Recht, ist das Recht zu fordern, daß ein anderer etwas leiste. Th. I. Tit. VII. §. 80. wie der Besitz desselben erworben werde. ebd. besonders gegen Corporationen und Gemeinen. ebd. §. 90. sqq. Verlust desselben. ebd. §. 126. negatives Recht, ist das Recht zu fordern, daß ein anderer etwas dulde. Th. I. Tit. VII. §. 81. wie der Besitz desselben erworben werde. ebd. §. 81. sqq. besonders gegen Corporationen and Gemeinen. ebd. §. 93. sqq. Verlust desselben. ebd. §. 127. Untersagungsrecht, ist das Recht zu fordern, daß ein anderer etwas unterlasse. Th. I. Tit. VII. §. 86. sq. wie der Besitz desselben erworben werde. ebd. §. 86. besonders gegen Corporationen und Gemeinen. ebd. §. 92. kann auch in rebus merae facultatis durch Verjährung erworben werden. Th. I. Tit. IX. §. 507. ebd. §. 572-574. Verlust desselben. Th. I. Tit. VII. §. 128. eventuelles Recht; zu Erhaltung desselben finden eben die Rechtsmittel, wie bey andern Rechten, statt. Th. I. Tit. XIV. §. 5. weitere Bestimmungen. s. ebd. §. 6-8. s. auch Entsagung, Regeln des Rechts.

Regeln des Rechts; außer den in der Einleitung §. 77. sqq. enthaltenen, sind folgende zu bemerken: 1) wenn es zweifelhaft ist, welches Gesetz anzuwenden sey, so muß dasjenige gewählet werden, nach welchem eine Handlung, die in der Absicht, sich zu verpflichten, vorgenommen worden, am füglichsten bestehen kann. Beyspiele s. Einl. §. 30. 31. 39. 2) Ohne ein besonderes Recht kann keiner den andern zu handeln nöthigen, oder ihn zu handeln hindern. Th. I. Tit. III. §. 26-29. 3) Die geringste Verpflichtung wird für die wahrscheinlichste gehalten. Th. I. Tit. V. §. 268. 4) Der Privilegirte bedient sich auch gegen den Privilegirten seines eigenen Rechts, so weit nicht das Privilegium selbst eine Ausnahme macht.

S.

ners, die in den Gränzen des Stollen zu brechenden Erze und Mineralien zu gewinnen und zu seinem Nutzen zu verwenden. Th. II. Tit. XVI. §. 405. übrigens s. §. 406. sqq.

Stollner bey Bergwerken; deren Rechte und Pflichten. Th. II. Tit. XVI. §. 221. sqq. §. 383. sqq. ebd. §. 423. sqq.

Strafen; davon handelt Th. II. Tit. XX. I. Allgemeine Grundsätze. ebd. §. 7. sqq. in wie fern Fremde nach hiesigen Strafgesetzen beurtheilt werden. ebd. §. 12. sqq. Strafen, welche nach der That bestimmt werden, finden nur, wenn sie gelinder sind, als die ältern, Anwendung. Einl. §. 22. wie weit die Erben dafür haften. Th. I. Tit. IX. §. 363-366. in wie fern wegen Strafen Pfändungen von Privatpersonen statt finden. Th. I. Tit. XIV. §. 417. s. auch Gesetze, Strafgesetze, Geldstrafen. II. von deren Arten, Natur und Bestimmungen handelt Th. II. Tit. XX. §. 11. sqq. §. 85. sq. 1) ordentliche, ist die im Gesetze bestimmte Strafe. ebd. §. 31. sie trifft nur den, welcher das Verbrechen vorsätzlich unternommen hat. ebd. ihre Grade werden nach §. 23-25. bestimmt. ebd. §. 30. sie findet nicht statt, wenn das Verbrechen nicht vollbracht worden. ebd. §. 39. 2) außerordentliche, tritt ein, wenn Umstände vorhanden sind, weswegen die ordentliche Strafe nicht stalt haben kann. ebd. §. 32. sq. sie kann nicht bis zum Tode oder zur Ehrlosigkeit ausgedehnt werden. ebd. §. 34. 3) willkührliche, wird erkannt, wenn das Gesetz die Bestimmung der Strafe dem Richter anheim stellt, und sie kann nicht über sechs Wochen Gefängniß oder funfzig Reichsthaler Geldbuße ausgedehut werden. ebd. §. 35. 4) Leibesstrafen, s. Leibesstrafen. 5) Geldstrafen, s. Geldstrafen. 6) Polizeystrafen, s. Polizeystrafen. III. Von der Verwandlung der Strafen, besonders der Leibes- in Geldstrafen, wann und wie sie geschehen könne, und wem sie, wenn es Geldstrafe ist, gebühre. ebd. §. 85. sq. Tit. XVII. §. 120. sqq. IV. von deren Verschärfung, s. Verschärfung der Strafe. V. von deren Milderung, s. Milderung der Strafe. VI. von deren Collision. Th. II. Tit. XX. §. 54. sqq. 1) zwischen mehrern Geldstrafen. ebd. §. 54. 2) zwischen Geld-, Leibes-, Ehren- oder Lebensstrafen. ebd. §. 55. 3) zwischen Ehren-, Leibes- und Geldstrafen. ebd. §. 56. 4) zwischen mehrern Leibesstrafen. ebd. §. 57. VII. Anm. Da das Criminalrecht an Einem Orte, nämlich Th. II. Tit. XX., beysammen steht, überdieß die Strafen bey den Verbrechen aufgesucht werden müssen, so hat man

U.

U.

V.

keit auffordert, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 160. a. der Schwangerschaft und Geburt, s. Kindermord. Niederkunft.

Verhetzung, aus Religionseifer; deren Strafe. Th. II. Tit. II. §. 228.

Verjährung, ist vorhanden, wenn durch den Ablauf einer bestimmten Zeit wegen unterlassener Ausübung gewisser Rechte eine Veränderung an diesen Rechten vermöge der Gesetze entsteht. Th. I. Tit. IX. Abschn. IX. §. 500. I. überhaupt. ebd. §. 504-534. 1) Gegenstände. ebd. §. 504-511. 664. 2) Personen, gegen welche die Verjährung statt findet. ebd. §. 512. sqq. 3) Anfang derselben. ebd. §. 512-528. 4) Unterbrechung der Verjährung findet, wenn sie gehörig angefangen worden, in der Regel nicht statt, sobald die Hindernisse, welche dem Anfange der Verjährung entgegen gestanden haben würden, sich erst in der Folge ereignen. ebd. §. 530. Ausnahme. ebd. §. 529. sie geschieht durch Belangung Eines Verpflichteten auch gegen die übrigen. Th. I. Tit. V. §. 440. 5) Restitutio in integrum gegen die Verjährung. ebd. §. 531. sqq. II. Verjährung durch Besitz, setzt den Besitz der dadurch zu erwerbenden Sache, oder des dadurch zu erwerbenden Rechts voraus, und ist erforderlich, wenn nicht bloß Befreyung einer bisher bestandenen Verbindlichkeit, sondern die Entstehung eines neuen Rechts dadurch bewirkt werden soll. Th. I. Tit. IX. §. 503. A. gewöhnliche. ebd. §. 579. sqq. 1) Gegenstände. ebd. §. 580-585. 2) Subjekte. ebd. §. 579. 584-587. §. 591-595. 3) Anfang. ebd. §. 590-595. 4) Fortsetzung. ebd. §. 596-600. 5) Unterbrechung. a) durch Anmeldung der Klage und Protestation, wenn eine Bekanntmachung darauf folgt. ebd. §. 603-607. 609. 610. b) durch Edictalcitation. ebd. §. 608. c) in wie fern durch außergerichtliche Handlungen. ebd. §. 611. 612. d) durch Unredlichkeit des Besitzes. ebd. §. 613-615. 618. 619. 6) Zeitraum. ebd. §. 620-624. B. dreyßigjährige. ebd. §. 625-628. findet statt, wo zwar nicht der redliche Besitz, aber der Titel mangelt. ebd. §. 625-628. Wirkung der dreyßigjährigen Verzinsung einer Summe. Th. I. Tit. XI. §. 839. sqq. C. ungewöhnliche. s. Nr. V. ungewöhnliche Verjährung. D. allgemeine Wirkungen der Verjährung durch Besitz. Th. I. Tit. IX. §. 665-669. E. was sonst von dieser Art der Verjährung zu bemerken ist. Eine Servitut kann in der Regel nicht durch Verjährung erworben werden. Th. I. Tit. XXII. §. 24. III. Verjährung durch

Pfarrer und der Kirche oder von Layen unter sich. ebd. §. 861. 863. V. Ungewöhnliche Verjährung. A. ungewöhnlich lange. 1) durch Besitz vom Jahre 1740 gegen den Fiscus. Th. I. Tit. IX. §. 641-647. besonders in Ansehung des Adels. Th. II. Tit. IX. §. 18. bey Domainengütern. Th. II. Tit. XIV. §. 38. bey herrenlosen Grundstücken. Th. II. Tit. XVI. §. 9. 2) Funfzigjährige. Th. I. Tit. IX. §. 656-663. ist zur Verjährung öffentlicher Lasten und Abgaben oder klar bestimmter Befugnisse erforderlich. ebd. §. 655. 656. 660. auch dazu wird Redlichkeit des Besitzes erfordert. ebd. §. 663. durch funfzigjährigen Besitz einer Alluvion wird das Recht erworben, vom Staate Schadloshaltung zu fordern, wenn die Alluvion wegen Räumung des Flusses verloren geht. Th. I. Tit. XI. §. 259. 260. Verjährung der Naturaldienste der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 430. 3) Vierundvierzigjährige, ist gegen den Fiscus, die Kirche und solche Corporationen, welchen gleiche Rechte beygelegt sind, sowohl zur Erwerbung durch Besitz, als zur Befreyung von einer Verbindlichkeit durch Nichtgebrauch des entgegenstehenden Rechts erforderlich. Th. I. Tit. IX. §. 629. 632. in Rücksicht auf Titel und Besitz ist sie der dreyßigjährigen gleich. ebd. §. 630. 631. s. jedoch Th. I. Tit. XIV. §. 171-177. Verjährung der Regalien. Th. II. Tit. XIV. §. 35. sqq. was der vierundvierzigjährige ruhige Besitz eines Domainenguts wirke. ebd. §. 39. sq. Verjährung des Adels. Th. II. Tit. IX. §. 19. Verjährung des Rechts auf herrenlose Grundstücke. Th. II. Tit. XVI. §. 9. Verjährung des Kirchenpatronatsrechts gegen den Fiscus oder die Kirche. Th. II. Tit. XI. §. 575. Verjährung des Zehnten von einem Layen gegen den Pfarrer oder die Kirche. ebd. §. 862. 4) Vierzigjährige. Th. I. Tit. IX. §. 648-655. a) wegen gestohlner und geraubter Sachen. ebd. §. 648. b) wegen solcher Rechte, die selten ausgeübt werden. ebd. §. 649-654. B. ungewöhnlich kurze, des Rechts, abgerissenes Land als sein Eigenthum zu vindiciren. Th. I. Tit. IX. §. 224. bey Ehegelöbnissen. Th. II. Tit. I. §. 128. sqq. des Rechts der Eheleute auf Absonderung des Vermögens anzutragen. ebend. §. 410. des Rechts des Ehemannes, gegen die Rechtmäßigkeit eines während der Ehe gebornen Kindes zu protestiren. Th. II. Tit. II. §. 7. sq. des Rechts der Lehns- und Fideicommiß-Anwarter zu einer gleichen Protestation. ebd. §. 17. des Rechts des Eigenthümers, von dem ehemaligen redlichen Besitzer einer Sache den bey der Veräußerung daraus gezogenen

ingl. Tit. XXI. §. 9. übrigens s. Anerkenntniß. Entsagung. Ort. Auslegung. Zeit. 4) bey unerlaubten Handlungen; der bey Gelegenheit einer unerlaubten Handlung entstandene Schade wird im zweifelhaften Falle für deren Folge gehalten. Th. I. Tit. VI. §. 25. wenn die unerlaubte Handlung so beschaffen ist, daß der gesetzwidrige Erfolg nach der allgemein, oder dem Handelnden besonders, bekannten natürlichen Ordnung der Dinge nothwendig daraus entstehen mußte, so wird der Vorsatz dabey vermuthet. Th. II. Tit. XX. §. 27. Vermuthung zum Vortheil des Verbrechers, wenn es zweifelhaft ist, ob die That vor, oder nach Publication des neuen Gesetzbuchs vorgefallen sey. Einl. §. 24. bey Injurien wird der Vorsatz der Ehrenkränkung, der Regel nach nicht vermuthet. Th. II. Tit. XX. §. 541. Ausnahme. ebd. §. 543-545. 547. 549. wenn die Erlassung der Privatgenugthuung vermuthet wird. ebd. §. 659. beym Todtschlage werden alle Verletzungen, auf welche der Tod unmittelbar gefolgt ist, wenn das Gegentheil nicht wahrscheinlich ist, als die Ursache des Todes angesehen. Th. II. Tit. XX. §. 809. es wird vermuthet, daß der Thäter diejenige Gefahr wirklich vorausgesehen habe, die ihm unter den vorhandenen Umständen nicht unbekannt seyn konnte. ebd. §. 812. dahin gehört, wenn er sich eines tödtlichen Instruments auf eine tödtliche Weise bedient hat. ebd. §. 813. bey Vergiftungen wird beym Mangel der Besichtigung der Tod für eine Folge des Gifts gehalten, wenn derselbe acht Tage nach dem erweislichen Empfang des Gifts erfolgt ist. Th. II. Tit. XX. §. 859. die Geburt einer unzeitigen Frucht begründet, bey nicht vorschriftsmäßig geschehener Anzeige der Schwangerschaft, gegen die Geschwächte eine Vermuthung des procurirten Abortus. ebd. §. 935. bey Entwendungen wird die Absicht, sich mit dem Schaden eines andern Vortheil zu verschaffen, allemal vermuthet, wenn sie nicht durch das Verhältniß der Personen gegen einander, oder durch die bey der Handlung vorkommenden besondern Umstände ausgeschlossen wird. ebd. §. 1112. 1113. Wenn aus einer wider das Verbot der Gesetze oder mit Verstellung oder Verfälschung der Wahrheit unternommenen Handlung, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, Nutzen für den Handelnden und Schaden für einen andern entsteht, so wird bey ersterm die Absicht des Betrugs vorausgesetzt. ebd. §. 1265. 4) beym Besitz; die Vermuthung für die Freyheit der Personen und des Eigenthums überwiegt die Vermuthung für die Recht-

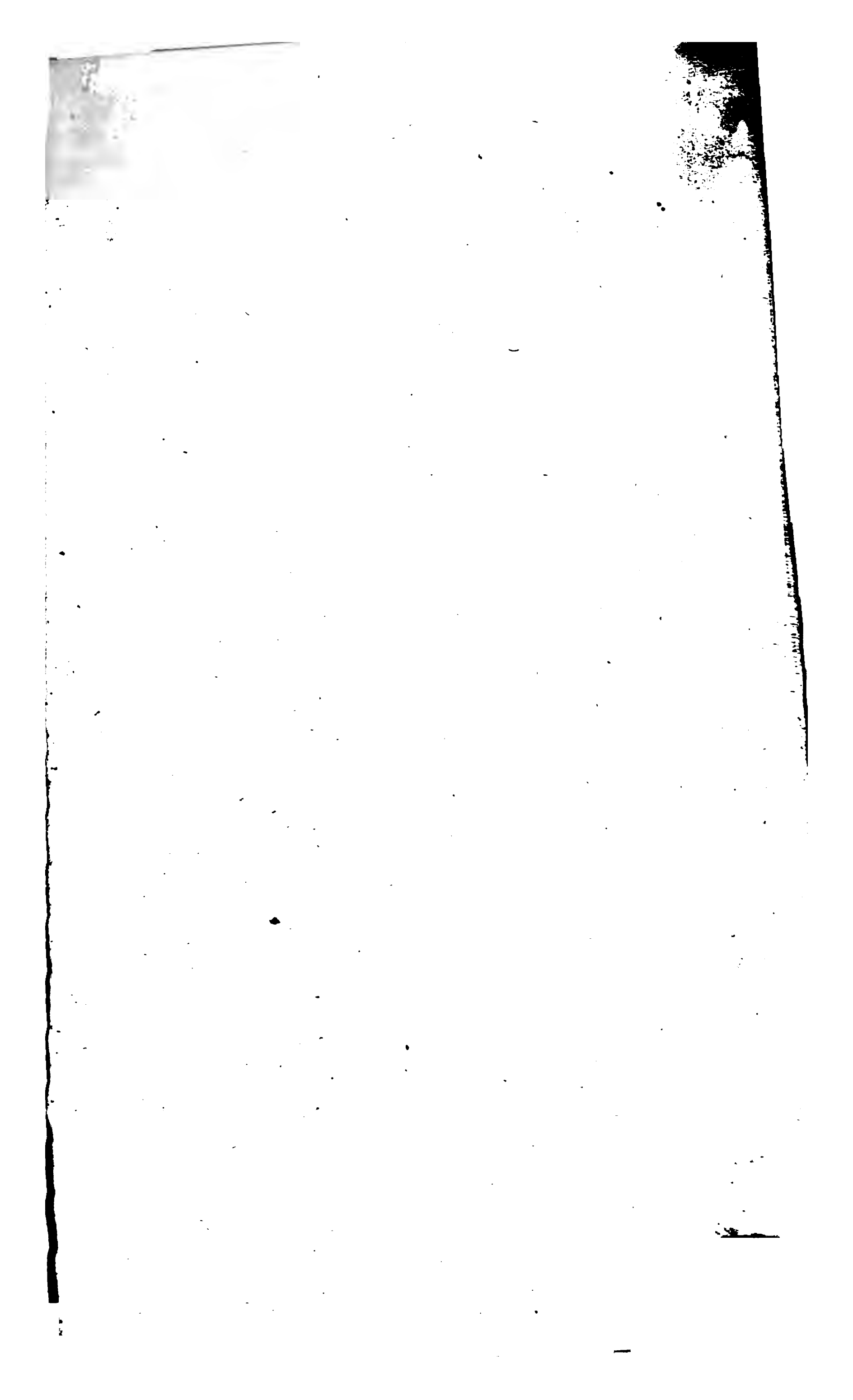
wird, oder ein Sachverständiger ist. Th. I. Tit. XIII. §. 55. vertritt auch in der Regel der Depositarius. Th. I. Tit. XIV. §. 11. desgleichen der Socius. Th. I. Tit. XVII. §. 211. Ausnahme. §. 212-214. desgleichen der Ehemann bey Verwaltung der Güter der Ehefrau. Th. II. Tit. I. §. 555. grobes Versehen ist ein solches, welches bey gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. Th. I. Tit. III. §. 18. es wird in Rücksicht des Schadensersatzes dem bösen Vorsatze gleich gerechnet. ebd. §. 19. besonders bey Erfüllung der Verträge. Th. I. Tit. V. §. 277. 280. es zieht vollständige Genugthuung nach sich. Th. I. Tit. VI. §. 10. vergl. §. 6. 7. außer wenn des Beschädigten eigenes grobes Versehen concurrirt. ebd. §. 18. 19. Mehrere Beschädiger haften deshalb in solidum. ebd. §. 29. sqq. es muß bey gefährlichen Handlungen verantwortet werden, wenn diese auch zu und an erlaubten Zeiten und Orten unternommen worden. ebd. §. 38. bey der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten zieht es subsidiarische Entschädigungsverbindlichkeit nach sich. ebd. §. 53. es zieht den Schadensersatz nach sich, wenn dadurch unwillkührliche Handlungen eines Andern veranlaßt sind, wodurch dieser sich selbst oder einem Dritten geschadet hat. ebd. §. 56. Beyspiel. §. 57. Einfluß des groben Versehens auf die Bestimmung und Ausmittelung des Werths beym Schadensersatz. ebd. §. 85. 86. 94. Civilklage, welche daraus entsteht, wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat. ebd. §. 99. sqq. begründet die Forderung des Schmerzengeldes. ebd. §. 112. Folge desselben, wenn ein Mensch außer Stand gesetzt worden, sein Amt oder Gewerbe fortzusetzen. ebd. §. 115. 116. Entschädigung wegen der dadurch erlittenen Verunstaltung. ebd. §. 124. 128. der aus grobem Versehen entstandene Irrthum in Thatsachen schadet der Redlichkeit des Besitzes. Th. I. Tit. VII. §. 13. nur das grobe Versehen wird von dem redlichen Besitzer vertreten. ebd. §. 219. auch von dem Erben, welcher dafür geachtet wird, so lange er nicht im Verzuge ist. Th. I. Tit. XII. §. 308. sq. es wird vom Verkäufer vertreten, wenn der Käufer die Uebernahme verzögert. Th. I. Tit. XI. §. 112. nur für ein grobes Versehen haftet der, welcher den Schaden eines andern abzuwenden sucht. Th. I. Tit. XIII. §. 237. grobes Versehen oder culpam in concreto vertritt der Depositarius. Th. I. Tit. XIV. §. 11-13. die Ausnahmen davon s. ebd. §. 14. 17. 18. 19. dafür ist der Gläubiger dem Bürgen verhaftet. ebd. §. 328. der Verleiher haftet nur für

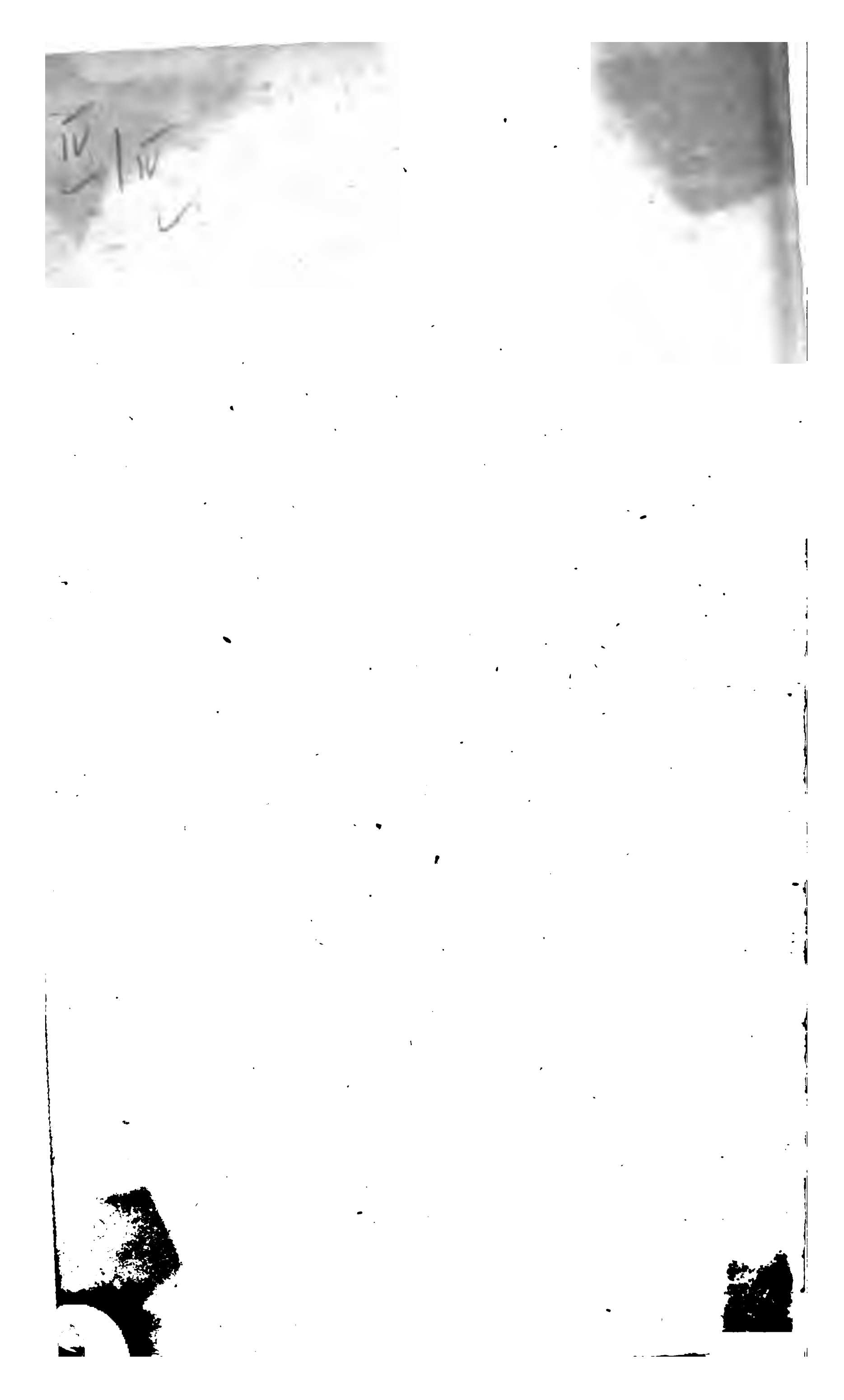
aus einem mäßigen Versehen. Th. I. Tit. IX. §. 445. desgleichen der Richter, wenn er bey Eintragung des Besitztitels des Beneficialerben ins Hypothekenbuch die Vorschriften ebd. §. 448-450. vernachlässigt hat. ebd. §. 451. dieses Versehen vertritt der Erbschaftskäufer. Th. I. Tit. XI. §. 504. desgleichen der vorige Besitzer beym Trödelvertrage. ebd. §. 516. der Handwerker und Künstler, wenn er nach einer ausdrücklichen Vorschrift arbeitet. ebd. §. 923. auch der Mandatarius in den Fällen Th. I. Tit. XIII. §. 39. 56. 58. der Depositarius, wenn er das Depositum gegen Vergeltung übernommen, oder sich dazu aufgedrungen hat. Th. I. Tit. XIV. §. 17. 18. der Richter bey der Auswahl des Sequesters. ebd. §. 106. ein Theilnehmer der Gemeinschaft gegen den andern, in so fern die Handlung nicht eigenmächtig ist. Th. I. Tit. XVII. §. 58. 59. in der Regel der Pfandinhaber. Th. I. Tit. XX. §. 189. 142. 184. der Käufer gegen den Vorkaufsberechtigten im Fall des §. 641. ebd. der Nutzungsberechtigte ex lege vel ultima voluntate. Th. I. Tit. XXI. §. 16. der Nießbraucher wegen Verfalls der Gebäude. ebd. §. 50. der Leiher per modum exceptionis im Falle §. 249. ebd. der Pächter und Miether in der Regel. ebd. §. 278. Ausn. §. 279. das Gesinde. Th. II. Tit. V. §. 65. Ausn. §. 66. 67. der Kaufmann bey Empfehlungen, die ohne Anfrage geschehen. Th. II. Tit. VIII. §. 704. der Schiffer bey der Auswahl des Substituten, in so fern er zu dessen Bestellung genöthigt war. ebd. §. 1471. der Assecuranznehmer im Falle des §. 2003. ebd. der Vormund. Th. II. Tit. XVIII. §. 276. 282. 463. 911. Ausnahme. §. 166. 278. sqq. 284. sqq. 462. 912. das vormundschaftliche Gericht. ebd. §. 301. sqq. 465. Ausnahme. §. 304. 306. 463-465. 514. geringes Versehen ist ein solches, welches nur bey vorzüglichen Fähigkeiten oder bey einer besondern Kenntniß der Sache oder des Geschäfts, oder durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. Th. I. Tit. III. §. 22. es wird nur von dem vertreten, welchen die Gesetze besonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeit, Kenntniß oder Aufmerksamkeit anzuwenden. ebd. §. 23. dieß ist der Fall der Sach- und Kunstverständigen, ingleichen bey demjenigen Contrahenten, zu dessen alleinigem Vortheile der Vertrag gereicht. Th. I. Tit. V. §. 279. 281. Ausnahme. Th. I. Tit. XI. §. 923. Tit. XIII. §. 58. Ein geringes Versehen zieht in der Regel die Verbindlichkeit zum Ersatz des entgangenen Vortheils nicht nach sich. Th. I. Tit. V. §. 288. sondern nur die Verbindlichkeit zum Ersatz des unmittelbaren Schadens. Th. I.

sehung der Verträge, in so fern dieselben außer dem Titel von Verträgen vorkommen. 1) Verträge über die Verjährung. Th. I. Tit. IX. §. 565-567. 2) Verträge über das Eigenthum der Grundstücke. Th. I. Tit. X. §. 15. sqq. 3) Verträge der Eheleute. Th. II. Tit. I. §. 195-199. §. 215. sq. §. 221. sqq. §. 251. sqq. §. 354. sqq. §. 412. sqq. s. auch Ehegatten, Gemeinschaft der Güter. 4) Verträge über die Annahme an Kindesstatt. Th. II. Tit. II. §. 666. sqq. s. Adoption. 5) Verträge über die Einkindschaft. ebd. §. 721. sqq. s. Einkindschaft. 6) Verträge über die Familienstiftungen. Th. II. Tit. IV. §. 28. sqq. XI. Eintheilung der Verträge. Lästiger Vertrag, ist vorhanden, wenn beyde Theile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen. Th. I. Tit. V. §. 7. wie es zu halten sey, wenn eine Person, welche nur Vortheile erwerben kann, zugleich Lasten übernommen hat. ebd. §. 11. sqq. wohlthätiger Vertrag, ist ein solcher, durch welchen nur ein Theil zu Gunsten des andern verpflichtet wird. ebd. §. 8. dadurch können Personen etwas erwerben, welche sich auch nicht selbst verpflichten können. ebd. §. 11. sqq. und Tit. IV. §. 21. sq. Correalverträge. Th. I. Tit. V. §. 424. sqq. s. Correalverbindlichkeit. Schriftliche Verträge. Th. I. Tit. V. §. 116. sqq. sie erhalten ihre Gültigkeit und Vollendung erst durch die Unterschrift. ebd. §. 116. 118. dabey ist jedoch die Besiegelung nicht nothwendig. ebd. §. 119. wenn sich der Gegenstand über Funfzig Reichsthaler Silbercourant beläuft, ist ein schriftlicher Vertrag nothwendig. ebd. §. 131. wie diese Summe bey terminlichen Leistungen zu berechnen sey. ebd. §. 136. wie bey gewagten Verträgen. ebd. §. 138. wie bey Conventionalstrafen. ebd. §. 140. sq. bey Gerechtigkeiten ist er allemal nothwendig. ebd. §. 135. bey gewagten Verträgen im Falle des §. 139. ebd. Schließung schriftlicher Verträge durch Briefwechsel. ebd. §. 142. sq. Fälle, in denen es keines schriftlichen Vertrages bedarf. ebd. §. 144. sqq. §. 137. rechtliche Folgen, wenn die schriftliche Abfassung unterblieben ist. ebd. §. 155. sqq. was Rechtens sey, wenn der schriftliche Vertrag nicht mehr vorhanden ist. ebd. §. 169. sq. übrigens s. Nebenabreden, Punctationen, Prolongation. gerichtlicher Vertrag. s. gerichtlicher Contrakt. gewagter Vertrag. Gewährleistung dabey. Th. I. Tit. V. §. 346. sq. unerlaubte Verträge, wie sie zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 1310. sqq. s. Minderjährige, Militärpersonen.

W.

Z.






Stanford Law Library
3 6105 06 038 366 3